**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

**Band:** 30 (1950)

Heft: 2

**Buchbesprechung:** Einzelbesprechungen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Einzelbesprechungen — Comptes rendus

JOHANN JACOB BACHOFEN, Das Mutterrecht. Mit Unterstützung von Harald Fuchs, Gustav Meyer und Karl Schefold herausgegeben von Karl Meuli. Benno Schwabe & Co. Verlag, Basel 1948 (Gesammelte Werke, Bände 2 und 3). 1178 S. u. 9 Tafeln.

Das mühselige, aber nicht aussichtslose Unternehmen, von den zahlreichen Werken des Basler Rechtshistorikers, Mythen- und Religionsforschers Joh. Jac. Bachofen (1815-1887) eine Gesamtausgabe seiner Werke unter Verwertung des ungedruckten Nachlasses herzustellen, ist mit dem Neuerscheinen des «Mutterrechts» in zweibändiger Gestalt um einen großen und entscheidenden Schritt vorangerückt. Der erste, noch mitten im Krieg (1943) publizierte Band hat dadurch eine Ergänzung gefunden, die nicht nur ein Zeugnis für das Fortschreiten der Ausgabe an sich darstellt, sondern welche ganz anders als ihr Vorläufer denjenigen Bachofen bringt, den man bereits kennt und als den eigentlichen zu bezeichnen geneigt ist. Vor sechs Jahren hatten die verschollenen Textstücke des Autors nach Umfang und Inhalt einiges Erstaunen erregt. Die Schar der interessanten Konservativen des vergangenen Jahrhunderts hatte mit ihm unerwarteten Zuzug erfahren als einer Gestalt von eindrucksvoll wuchtigen Konturen, der zu ihrer Vollwertigkeit nur die wenigstens gedämpfte Sympathie der Zeitgenossen fehlt. Das Erscheinen nun des «Mutterrechts» hat das Rätsel insofern vergrößert, als dieser Koloß einer mythologischen Untersuchung zunächst mit der Reihe jener früheren, teils rechtsgeschichtlich-theoretischen, teils geographisch-beschreibenden, teils politisch-polemischen Traktate eine unmittelbare innere Beziehung nicht zu haben scheint. Es mag daran liegen, daß die Reihenfolge der Werke in der Gesamtausgabe nicht streng chronologisch ist. Umso mehr schätzt man sich glücklich, im Nachwort Karl Meulis eine Erläuterung zu besitzen, in der die Figur Bachofens nicht nur biographisch erfaßt, sondern auch die Entstehungsgeschichte des für Bachofens Ruhm maßgebenden Werkes gründlich besprochen und mit zahlreichen überzeugenden Hinweisen belegt ist.

Doch zunächst ein Blick auf den jetzt neu vorliegenden Text des Mutterrechts. Es ist keine Seltenheit mehr, daß gelehrte Werke des 19. Jahrhunderts einen Wiederabdruck erleben. Mögen sie in den Einzelheiten veraltet sein, so sind sie doch für die Diskussion die unentbehrliche Grundlage.

Bachofen ist nun ein Sonderfall. Seit der Erschöpfung der alten Ausgaben ist sein «Mutterrecht» nur in Form von Anthologien verbreitet worden; der Gesamttext war zu umfangreich und ließ Streichungen zu, welche das sachliche Verständnis der Grundlinien kaum verminderten. An eine Disqualifizierung des Autors war dabei nie gedacht worden. Wenn nun im Rahmen der Gesamtausgabe der Text wieder ungekürzt wiedergegeben wird, so ist hiefür das Bestreben maßgebend gewesen, ein Nachprüfen des kompletten Wortlauts an jeder Stelle zu ermöglichen. Darüber hinaus hat aber auch echte Pietät mitgewirkt, wie sie dem Schriftsteller Bachofen gebührt. So ist die Bachofensche Textgestalt im ganzen gewahrt geblieben, bei zahlreichen äußerlichen Auflockerungen. Diese mag man als unvermeidliche moderne Zutat in Kauf nehmen; jedenfalls erleichtern sie unserem kurzatmigen Geschlecht die Lektüre wesentlich. In der Einbeziehung der Nachträge des authentischen Sachregisters in den Text haben die Herausgeber ihren Autor mit ebensolcher Sorgfalt modifiziert. Nur da, wo Bachofen mit den Hilfsmitteln der Fachwissenschaft arbeitet, hat das kritisch-editorische Programm wesentlich erweitert werden müssen. Und so liegt in der Nachprüfung aller Verweise eine enorme Leistung, wenn man bedenkt, was es heißt, einige tausend mangelhaft bezeichnete entlegene Quellen- und Literaturstellen genau identifizieren zu müssen. Erstaunlich bleibt ja, welche Fülle von Material zu Beleg- und Vergleichszwecken dem Erforscher des Mutterrechts zu Gebote gestanden, ebenso merkwürdig, wie frei er mit seinen Belegen gearbeitet hat. Nun ist also sorgsam jedes Zitat in seine Zeugenrolle eingekleidet und in den Apparat versetzt, was einerseits den wissenschaftlich-gründlichen Aspekt der Darstellung erhöht, andererseits auch wieder eine ständige Kontrolle Bachofens ermöglicht. Das einwandfreie Resultat, aber auch die Diskretion, mit der diese Arbeit durchgeführt ist, verdankt der Leser der vortrefflichen Schulung, unermüdlichen Konsequenz und selbstlosen Hingabe Gustav Meyers.

Dem Werk als Ganzem, insbesondere seiner sachlichen Bedeutung hier eine längere Betrachtung zu widmen, wäre unpassend. Man wird immer wieder beeindruckt von der ruhigen Unbeirrbarkeit des Autors, wie man kaum begreift, daß um die Mitte des letzten Jahrhunderts ein derart eigensinniges, im Grunde monotones und äußerlich monströses Buch geschrieben und gedruckt werden konnte. Es fehlt an einer zwingenden Disposition; die Darlegung im einzelnen erschöpft sich in allgemeinen Visionen, weitläufigen Serien von Fakten und ihren zahlreichen Analogien; auch werden die sich meldenden innern Zweifel nur notdürftig durch bereits genannte Argumente verscheucht. Das Buch ist ferner alles anders als historisch, sofern man unter Historie eine in sich geschlossene Darstellung von Geschehnissen des menschlichen Daseins verstehen will, ja es bekommt nur vermöge der nachträglich geschriebenen Einleitung eine brauchbare Deutung — und doch mag wohl gerade das, was die Zeitgenossen als Mängel empfanden und offen oder versteckt tadelten, einen Teil seiner eigenartigen

Nachwirkung ausgemacht haben: das ganz und gar Undisziplinierte im wissenschaftlichen Charakter, in der Betrachtungsweise jedoch das Betreten ganz neuer Bahnen, wozu auch die Verwendung vorerst fremdartiger und sogar dilettantisch massiver Begriffe paßt. Namhaftes Verdienst am schließlichen Erfolg haben auch Stil und Sprache, deren unerhörte und permanente Wucht Bachofen zum Anschluß an die bekanntesten Schweizer in der neueren deutschen Literatur verholfen hat (vgl. jetzt Walter Muschg, Bachofen als Schriftsteller. Basler Rektoratsrede vom 25. Nov. 1949. Basel, Helbing & Lichtenhahn 1949).

Den für den Historiker wichtigsten Teil möchten wir in dem über 100 Seiten starken Nachwort des für die Gesamtausgabe verantwortlich zeichnenden Bearbeiters Karl Meuli erblicken. Um die Erforschung der langwierigen Genesis von Bachofens Hauptwerk, ja um diejenige der gesamten Persönlichkeit hat er sich wie noch keiner bemüht. Wenn man weiß, wie wenig Greifbares bisher über die Person Bachofens gesagt werden konnte, wird man Meulis knappe, aber substanzielle Biographie (SS. 1012—1079) umso höher schätzen. Kann sie auch nicht alle Rätsel von Bachofens Größe lösen, so führt sie doch auf guten Wegen in die wirkliche Nähe seines Wesens.

Schon in der Schilderung des Elternhauses sticht in bemerkenswerter Weise das Fabrikantenmilieu der väterlichen Familie ab von der vielseitigen, dem öffentlichen Leben zugewandten und bedeutenderen der Merian, denen die Mutter angehört. Bachofen wächst auf in den Traditionen einer altbürgerlichen Kultur. In seine Schuljahre fällt aber die Bewegung des Neuhumanismus in Basel, welcher der Knabe offenbar mit unbegrenzter Offenheit entgegengekommen ist. Von einem Straucheln erfährt man nichts - wie kontrastiert er hierin mit dem ihm sonst so benachbarten Jacob Burckhardt -; als unermüdlicher Primus entwächst er der Schule, lernt und studiert weiter an den ersten Bildungsstätten Europas und schließt dann zwischen seiner eigentlichen Liebe, der Altertumskunde, und dem praktischen Beruf des Juristen einen damals möglichen Kompromiß, indem er das Römische Recht zu seinem Arbeitsgebiet wählt. Merkwürdig wenig vernimmt man von engeren Freundschaften; doch zu einem Lehrer wie Savigny mag eine große persönliche Beziehung bestanden haben. Den Studienjahren folgt eine kurze Periode öffentlichen Wirkens in der Vaterstadt. Diese Jahre bringen die eigentliche Prüfung auf Bachofens Eignung für eine öffentliche oder akademische Tätigkeit. In einem Moment der heftigsten Kontroversen um die Grundlagen des Staatsrechts scheint es aber einem jungen Mann von seiner Herkunft und historischen Besinnung nicht wohl möglich gewesen zu sein, den Anschluß an ein politisches Lager zu finden. Von ihm als Politiker sprechen heißt deshalb nur den politischen Theoretiker meinen, als was er sich schon in der Antrittsrede von 1841, dann mit schärferen Tönen verschiedentlich bis gegen 1850 erweist. Mit dem prinzipiellen Widerspruch gegen die Zeitparolen entfernt er sich immer mehr

von der Diskussion um die politischen Realien und resigniert relativ frühe angesichts der Wandlung aller gesellschaftlicher Verhältnisse (seinen Lesern wirft er mit Vorliebe das Wort des Royer-Collard an den Kopf: «La société est en poussière!»). Aber auch die richtige Ahnung von den großen Veränderungen auf lange Sicht hat ihn nie verlassen.

So hat Bachofen das nur flüchtig betretene politische Feld geräumt. Indem er sich nun inskünftig ganz anderen Betätigungen widmet, bleibt ihm doch sein starker Hang zur Opposition weiterhin Begleiter. Es sind die Jahre seiner Auseinandersetzung mit der Tagespolitik, in denen er sich in der Welt des antiken Rom einen Halt sucht. Er widmet sich der Schilderung eines urtümlichen Zustandes der menschlichen Gesellschaft, wo er zwar vorerst nur den großen und maßgebenden Gegensatz zur Moderne findet, schließlich aber seine eigenen Hauptideen auf neuen Wegen zu erkennen glaubt. Das wichtige Verbindungsstück vom früheren zum späteren Bachofen stellen die «Politischen Betrachtungen über das Staatsleben des römischen Volkes» dar (abgedr. im 1. Band der Ges. Ausg., 1943, S. 25 ff.), die sowohl als politische Theorie zu verstehen sind, in ihren wichtigsten Stichworten aber ebenso bereits auf das künftige wissenschaftliche Forschungsfeld — Familie in Glaube und Sitte, Verhältnis der Geschlechter, Religion und Mythos — weisen.

Einmal der Politik ledig, hat Bachofen das Leben eines gelehrten Abenteurers geführt, welcher der Entwicklung seiner Ideen freien Lauf läßt. Meuli schildert uns anschaulich das Dasein dieses Ruhelosen, der sich nicht durch das mangelnde Verständnis der Fachwissenschaft, nicht durch die ihm sonst immer spürbarer werdende Selbstisolierung beirren läßt. Besonders aufschlußreich ist, was der Herausgeber über die innere Entwicklungsgeschichte des «Mutterrechts» zu berichten hat (S. 1079 ff.). Schon nach der ersten persönlichen Begegnung mit Rom trägt sich Bachofen mit dem Gedanken einer Darstellung Roms in der Antike, zehn Jahre später erweitert sich der Plan zu einer «Geschichte des alten Italien» im Sinne von deren Aufbau auf dem Grundfaktor Religion; dann aber, unter langsamer Einbeziehung immer größerer und allgemeinerer Ideenkreise, schreitet Bachofen zur Schilderung des Gesellschaftsaufbaues der gesamten Antike, und schließlich gibt er seinen Darlegungen den Charakter der Zeitlosigkeit und liefert damit, ohne die Konsequenzen zu sehen oder sich um sie zu kümmern, sein Werk der Diskussion der Mythologen, Soziologen, Psychologen aus. Mit den begründeten Hinweisen auf Bachofens Verwurzelung in Klassik und Romantik hat Meuli manchen wesentlichen Zug seines Autors gedeutet. Doch wird an ihm des Rätselhaften auch dann noch genug bleiben, wenn er einmal vor der Nachwelt als eine gänzlich von Legenden befreite, historisch gefaßte Gestalt vor uns steht. Den Fortgang und hoffentlich in absehbarer Zeit auch Abschluß der Ausgabe seiner Werke verfolgt die Geschichtsbetrachtung deshalb mit aufmerksamer Teilnahme.

Joseph Calmette, Le moyen âge. Paris, Arthème Fayard, 1948. 1 vol., 662 p., in-8.

Il s'agit de mettre le mieux possible en lumière le millénaire médiéval qui a ménagé le passage entre deux aspects du monde: l'unité antique et la pluralité moderne. C'est en ces termes que l'auteur définit son propos au seuil du premier volume de sa «Trilogie de l'histoire de France». A l'usage du lecteur cultivé, M. Calmette a donné là une histoire de la France au moyen âge suffisamment concise pour que les grandes lignes s'en dégagent clairement, et assez ample pour ne s'en tenir pas aux généralités.

L'accent est mis sur l'histoire politique, sur l'enchaînement des causes et des effets (ce qu'on pourrait appeler la leçon de l'histoire, suggérée par l'auteur avec une discrétion exemplaire), sur la formation de l'unité territoriale de la France. (Dans cet ordre d'idées, le maître de Toulouse voue une attention particulière aux événements du Midi de la France et à leurs prolongements espagnols, trop souvent négligés par les historiens.) L'étude des faits économiques, des idées religieuses et du mouvement intellectuel et artistique enrichit le récit et contribue à le nuancer.

Quelques menues erreurs ne méritent pas qu'on s'y arrête. Deux exemples suffiront: la bataille de Courtrai est de 1302 (et non de 1303, p. 247), et ce sont les deux parties réunies du *Roman de la Rose* et non la seconde seule qui comptent 21 780 vers (p. 634). Ce sont là des vétilles.

Le moyen âge de M. Calmette est fait pour être lu. Le style en est vif, les portraits hauts en couleurs. Voyez par exemple celui de Foulques Nerra, «personnage de légende jeté en pleine histoire». L'absence, sauf exceptions, de notes n'empèche pas qu'on sente, toutes proches derrière le texte, les sources, et, chez l'auteur, un demi-siècle de travaux personnels et d'expérience.

Prilly. Charles Roth.

PHILIBERT SCHMITZ, O. S. B., Geschichte des Benediktinerordens. 2. Band: Die Kulturarbeit des Ordens von seiner Gründung bis zum 12. Jahrhundert. Ins Deutsche übertragen und herausgegeben von P. Ludwig Räber, O. S. B. Benziger & Co. A.G., Einsiedeln-Zürich. 507 S. 17 Tafeln. 16 Planskizzen.

Der zweite Band der deutschen Ausgabe dieser imposanten, fünf Bände umfassenden Ordensgeschichte ist gleichsam eine Kulturgeschichte des Frühmittelalters vom Benediktinerorden aus gesehen. Der Anteil des Ordens an der kulturellen Entwicklung ist gewichtig genug. Der Umstand, daß unsere Kenntnisse der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Epoche in erster Linie auf den Urkundenbeständen der Benediktinerklöster beruhen und längst darauf aufgebaut sind, bringt es mit sich, daß der Verfasser auf dem Ge-

biete der Wirtschaftsgeschichte wenig Neues bieten kann; aber die Ergebnisse einer großen Zahl von Einzeluntersuchungen zur frühmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte formt der Verfasser zu einem Gesamtbild, wie es bis jetzt in der historischen Literatur nicht vorhanden war. Dabei stößt der Leser auf manche treffliche Hinweise zur Siedlungsgeschichte. Die Ursachen des Streubesitzes, die Bedeutung der Rodungen, Vergleichszahlen über die Ausdehnung des Grundbesitzes verschiedener führender Benediktinerklöster sind von großem Interesse — die «Morgen» des Klosters St. Gallen hätten dabei ebensogut in Hektaren angegeben werden können, wie das bei den französischen Klöstern der Fall ist. Bemerkenswert ist der Hinweis auf die im Vergleich zu den Klöstern nördlich der Alpen bescheidenere wirtschaftliche Rolle der italienischen Klöster. In den Ländern nördlich der Alpen übten Benediktinerklöster wirtschaftliche Funktionen aus, die später die Stadt übernahm; das schon im Frühmittelalter städtereiche Italien bot wenig derartige Möglichkeiten. Mit der wirtschaftlichen Tätigkeit war die charitative verbunden; der Verfasser beschreibt die vielgestaltigen Leistungen in der Armen-, Kranken- und Gefangenenfürsorge.

Im Abschnitt über die wissenschaftliche Tätigkeit verdient das Bibliothekgeschichtliche ganz besondere Beachtung. Umfang, Inhalt und Schicksal der Klosterbibliotheken werden knapp und anschaulich skizziert. Regeltreue und Liebe zur Bibliothek erscheinen als gleich bedeutsame Fundamente benediktinischen Mönchtums. Im literarischen Schaffen steht die Theologie im Vordergrund, aber die Darstellung der frühmittelalterlichen benediktinischen Geschichtschreibung umfaßt bei Schmitz immerhin 36 Seiten; natürlich sind hier die Leistungen St. Gallens und der Reichenau im Rahmen der europäischen Historiographie gebührend eingeordnet.

Die Darstellung des künstlerischen Schaffens ist mit Plänen und Tafeln besonders hervorragender Baudenkmäler bereichert. Das geistige Fundament, auf welchem diese Kulturarbeit ruhte, schildert der Verfasser am Schlusse dieses zweiten Bandes unter dem Titel «Benediktinische Spiritualität»; die Bedeutung der Liturgie, das geistliche Leben auf Grund der Benediktinerregel und der geistlichen Schriftsteller des Ordens bis zum 9. Jahrhundert werden hier gewürdigt. Dem Verfasser darf uneingeschränkte Anerkennung dafür ausgesprochen werden, daß er eine außerordentlich breite Stoffmasse gemeistert hat, ohne je von ihr erdrückt in Weitschweifigkeit zu geraten.

Auf die hohe Qualität der Übersetzung wurde schon bei der Besprechung des ersten Bandes hingewiesen (vergl. diese Zeitschrift 1948, S. 236 ff.). Dem zweiten Band ist ein Autorenverzeichnis aller in Band 1 und 2 zitierten Autoren und ein Personen-, Orts- und Sachverzeichnis beigegeben.

Schaffhausen.

Karl Schib.

Hans Foerster, Abriß der lateinischen Paläographie. Verlag Paul Haupt, Bern 1949. 215 S.

Schon seit Jahren fehlt im Buchhandel das Hilfsmittel, das mit gutem Gewissen als Einführung in die lateinische Paläographie empfohlen werden kann. Deshalb füllt das neuerschienene und — zum vornherein sei's gesagt — vortreffliche Buch des Freiburger Mediävisten Hans Foerster eine empfindliche Lücke aus; und der Verlag von Paul Haupt ist nur zu loben, daß er diesem neuen Hilfsmittel auch äußerlich, was ja heute nicht mehr so ganz selbstverständlich zu sein pflegt, eine durchaus würdige Form gegeben hat.

Foerster nennt schlicht sein neues Werk einen Abriß der lateinischen Paläographie. In Wirklichkeit bietet aber das Buch weit mehr: es ist eine in die Tiefe dringende und gleichzeitig kritische Zusammenfassung des heutigen paläographischen Wissens überhaupt. Daß übrigens auf die Beigabe von Tafeln mit Schriftproben verzichtet wurde, wodurch der Preis des Buches beträchtlich erhöht worden wäre, bedeutet sicherlich keinen Nachteil. Angesichts des überaus umfangreichen und vielfältigen Stoffes hätte man nämlich bei den Schrifttafeln nur eine kleine Auswahl vorlegen können. Und bei einer derartigen Auswahl wäre es praktisch kaum zu vermeiden gewesen, daß gerade der Anfänger, für den der Abriß von Foerster zweifellos auch bestimmt ist, leicht ein falsches, weil ein zu vereinfachtes Bild ehemaliger Wirklichkeit erhalten hätte. Es genügt daher u. E. vollständig, wenn durch die von Foerster umsichtig verfaßten bibliographischen Aufstellungen jeweilen auf die einschlägigen Tafelwerke verwiesen wird.

Foerster gibt zunächst in einem ersten Abschnitt einen zwar gedrängten, dabei aber höchst instruktiven Überblick über die Geschichte der paläographischen Disziplin. In einem zweiten Teil sodann wendet sich der Verfasser dem Schreibwesen zu. Man erfährt da sozusagen alles wirklich Wissenswerte über die wichtigsten Beschreibstoffe, dann über das Äußere der Schriftwerke (Rolle, Kodex), und endlich sehr wertvolle Angaben über die Schreiber, den Buchhandel und über die Bibliotheken. Mit der eigentlichen Schriftgeschichte befaßt sich der dritte Abschnitt, man darf ruhig sagen der Hauptabschnitt des Buches von Foerster. Da verdient nun vor allem dankbare Anerkennung, daß Foerster keine Mühe gescheut hat, seinen Abriß durchaus auf der Höhe der heutigen mediävalen Wissenschaft zu halten. Von den neueren Forschungsergebnissen wird überall sorgsam Kenntnis genommen. Dies geschieht stets in kritischer Weise, so daß man ohne weiteres zu erkennen vermag, was von all dem vielfältigen und verwirrenden Neuen als wissenschaftlich gesichertes Gut gelten kann. Besonders gelungen erscheinen dem Rezensenten Foersters Ausführungen über die karolingische Schriftreform. Hier wird eines der zentralen Probleme der mittelalterlichen Paläographie dem Leser in einer vorbildlich zu nennenden Art lichtvoll und belehrend zugleich vor Augen geführt. Angaben über tironische Noten, Abkürzungen usw. beschließen den Abriß.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, daß wir im Buche von Foerster heute ein Werk besitzen, das jedem Freunde des Mittelalters — sowohl dem Anfänger wie auch dem weiter Fortgeschrittenen — reiche Belehrung und Anregung zu bieten vermag.

Basel.

H. G. Wackernagel.

Kunst und Recht, Festgabe für Hans Fehr, Band 1 der Arbeiten zur Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Franz Beyerle und Karl S. Bader. Karlsruhe, C. F. Müller, 1948. 235 S.

Beiträge zur Volkskunde Tirols; Festschrift zu Ehren Hermann Wopfners. Geleitet von Karl Ilg, 2. Teil, erschienen in den «Schlern-Schriften» als Nr. 53. Innsbruck, Universitäts-Verlag Wagner, 1948. 326 S. + 8 S. Kunstdrucktafeln.

Festschriften zu Ehren von Gelehrten sind meist eine Art Echo. Je vielseitiger der Geehrte, um so bunter auch der Reigen der Beiträge. Aber sie sind ein Kreuz für sachlich aufgestellte Bibliotheken, denn «Varia» ist keine Sacheinteilung. Zerteilen wäre das einzig Richtige, geht aber praktisch nicht. Noch schlimmer ist es für Rezensenten. Wer hat auch nur annähernd die gleichen Sondergebiete wie eine Vielzahl von Verfassern zusammen? Wer dürfte sich auch nur über die Mehrheit der Beiträge ein Urteil anmaßen? Zum Beispiel in dem vorliegenden 2. Teile der Wopfnerfest in der von handlungen enthält über Familiengeschichte, Brauchtum, Volksschauspielbücher, Schalensteine, Bevölkerungsgeschichte und -biologie, ein Bild Peter Bruegels, Methodik der Volkscharakterkunde, Schuhplattler-Schlüssel, Alltagskost, Geomorphologisches, Ortsnamen und Siedelungsgeschichte, volkstümliche Zeitbestimmung usw. usf.?

Aber irgend etwas verbindet sie doch, und oft frägt man sich beim Lesen derart bunter Schriften, wo denn eigentlich das eine Fachgebiet anfängt, das andere aufhört. In einem tieferen Sinne sind eben die Gegenstände der wissenschaftlichen Forschung vielen Gebieten gemeinsam, verschieden letztlich nur die Methoden. Ja, überspitzt ausgedrückt könnte man sagen: Es gibt gar nicht verschiedene Wissenschaften, sondern nur verschiedene Forschungsmethoden. Weshalb es auch richtig ist, daß man eine andere Methode anwendet, wenn man mit der einen nicht mehr weiterkommt. Das mag reichlich theoretisch klingen; doch weiß jeder, daß eine Diskussion mit einem Vertreter des Nachbargebietes oft viel fruchtbarer ist als eine solche mit einem Fachgenossen. Man sollte mehr über den eigenen Gartenhag hinausschauen, diesen in ehrlicher Arbeit etwas weiter hinaussetzen 1. Manches würde dadurch klarer.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Man beachte in diesem Zusammenhange, wie viele Gebiete beispielsweise ihre erste wissenschaftliche Bearbeitung von der Sprachwissenschaft her erhielten, etwas, das sich noch heute im Grundriß der germanischen

Als Beispiel eines solchen Vorgehens sei hier versucht, fast stichwortartig den Inhalt des Beitrages von Karl Ilg, Die Sense in ihrer Entwicklung und Bedeutung, wiederzugeben (Wopfnerfestschrift II, 179-190): Die Sense ist jünger als der Pflug, weshalb sich an sie kein eigentliches Brauchtum mehr knüpfte. Ohne Sense keine Heu- und Graswirtschaft. Sie beeinflußt die Wiesenvegetation. Während sich zahlreiche Giftpflanzen auf den Weiden halten können — sie sind durch Dornen, Stacheln, übeln Geruch usw. gegen Viehverbiß geschützt —, fallen sie der mechanisch wirkenden Sense zum Opfer, werden ausgerottet, auch die Sämlinge des Waldes am Aufkommen gehindert; ja: ohne Sense und Heuernte keine Wiese. — Es finden sich die verschiedensten Formen von Sensen, teils dem Gelände angepaßt, teils Entwicklungsstufen. Aus der alemannisch-schwäbischen Namensform Säges(se) ersieht man noch die Urform, deren Schneidefläche wie eine Säge ausgefeilt war. Diese eignete sich zum Schneiden, besser Hauen, schon dürren Grases. Mit hauen soll auch das Wort Heu stammverwandt sein. Im Gegensatz zum Heu soll das Emd schon ursprünglich grün geschnitten worden sein, aber Regel war eine nur einmalige Ernte, die ursprünglich von der gemeinen Weide eingebracht wurde. Getrennte Wiesenflächen gab es, wie schon Tacitus berichtet, (beispielsweise) bei den Germanen nicht. Die Heuernte war klein, mußte mit anderen Mitteln, so Laub und Stroh gestreckt werden. - Eine Veränderung der Technik der Graswirtschaft lassen die Wörter Matte und Wiese erkennen, die beide westgermanisch sind, Sense hingegen gemeingermanisch. Matte soll sich von mähen herleiten, Wiese mit dem Bewässern in Verbindung stehen 2. - Die Dreifelderwirtschaft ist nicht ohne größere Mistdüngung möglich, diese nicht ohne ausgedehntere Stallfütterung, die wiederum größeren Futtervorrat, also Heugewinnung voraussetzt. Da Karl der Große dem Juli den Namen Heumonat gab, wird geschlossen, daß damals schon zwiefache Heuernte üblich war. Doch blieb die Viehhaltung noch lange nur Teilgebiet der bäuerlichen Wirtschaft.

Erst im späteren Mittelalter entwickelte sich im meernahen Flachland (den Marschen), im deutschen Mittelgebirge und im alpinen Hochgebirge die Viehwirtschaft als Monokultur. Mit ihr wurden Landflächen in Betrieb genommen, die sich nur zur einseitigen Vieh- und Milch-, d. h. Graswirtschaft eigneten. Es ist die Zeit der Schwaighofgründungen im Tirol, der Walsersiedlungen in den Westalpen.

Infolge Fehlens jeder Winterweide, frühen Abbruchs der Herbst- und späten Anfangs der Frühjahrsweide in den Alpen mußte dort die Heuwirtschaft in den Mittelpunkt des Betriebes treten. Sie führte zu ausgedehnten Rodungen und zur Wildheugewinnung auch an gefährlichsten Hängen. Die «Kuhwinterung» wurde zum geläufigen Flächenmaß.

Philologie ausdrückt, in deren Rahmen beispielsweise eine Rechtsgeschichte erschien.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Doch vergleiche dazu: Jakob Escher-Bürkli, Wiesen und Matten in der Schweiz. 100. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses, Zürich 1937.

Parallel damit geht die Entwickelung der Sense, deren Klingen ursprünglich fast säbelartig waren, aber im 12./13. Jahrhundert etwa ihre heutige Form erreichten, also zur Zeit der Inbetriebnahme neuen Landes. Im Meier Helmbrecht (um 1250) wird die Sense Bauernkleinod genannt; ohne sie wäre in den Alpen die Deckung des Heubedarfes kaum denkbar.

Noch berichtet Ilg über Sensenerzeugung und -handel, wie im 14. Jahrhundert erstmals Sensenschmiede auftreten, wie die Steiermark zum Hauptsensenerzeugungsgebiet wurde, in etwas geringerem Maße auch Tirol.

So sind uns in der einen Untersuchung eine ganze Reihe Gebiete begegnet, Volkskunde, Pflanzenökologie, Sprachforschung, Ur-, Wirtschaftsund Siedelungsgeschichte, um nur die wichtigsten zu nennen. Ähnliches würde von anderen Artikeln der Wopfnerfestschrift zu sagen sein.

Doch wenden wir uns nun der Festgabe zum 70. Geburtstage von Hans Fehrzu, die noch während des großen Ringens entstanden und ihm seinerzeit im Manuskript überreicht wurde. Sie erschien als erster Band einer Schriftenreihe, die ergänzend zur dogmatischen Behandlung der rechtlichen Institutionen die empirisch-soziologische Betrachtung treten lassen will. Also auch hier der Versuch, den einen Gegenstand von anderen Seiten her zu beleuchten.

Von den sieben Beiträgen: Karl Siegfried Bader, Gesunkenes Rechtsgut; Franz Beyerle, Der «Arme Heinrich» Hartmanns von Au als Zeugnis mittelalterlichen Ständerechts; Hermann Blaese, Schillers Staats- und Rechtsdenken; Otto Gönnewein, Die Anfänge des kommunalen Baurechts; Eberhard Frh. v. Künßberg, Vergleichende Rechtsarchäologie; Eugen Wohlhaupter, Gottfried Keller als Dichterjurist; Thomas Würtenberger, Recht und Gerechtigkeit in der Kunst Albrecht Dürers, wäre jeder geeignet, als Probe dieses gediegenen Bandes besprochen zu werden. In den Vordergrund schoben sich die Arbeiten Beyerles und Wohlhaupters, da sie die Schweiz unmittelbar berühren. Aber der Referent fürchtete eine Auseinandersetzung mit der Untersuchung: Gottfried Keller als Dichterjurist. Vielleicht mag Keller vom Reiche aus gesehen wie ein Jurist erscheinen; ob er aber in dem Lande, das kein besonderes Handelsrecht für nötig hielt, weil jeder genügend mit dem Rechte vertraut, überhaupt als «Jurist» aus der übrigen Bevölkerung heraussticht, und dementsprechend als Dichterjurist gewürdigt werden kann, scheint mir doch sehr fraglich.

Deshalb sei etwas näher auf die sehr anregende Arbeit Franz Beyerles eingegangen. Mit seiner Untersuchung: Der «Arme Heinrich» Hartmanns von Au als Zeugnis mittelalterlichen Ständerechts, greift er auf einen schon vielfach erörterten Fragenkomplex zurück. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob im Mittelalter ohne Standesminderung für die Nachkommen eine Ehe zwischen Edelfreien und Freibäuerlichen geschlossen werden konnte, wie vielfach gerade unter Berufung auf den Armen Heinrich behauptet wurde. Beyerle lehnt die Gleichsetzung von edelfrei und freibäuerlich in der Sphäre der sozialen Wirklichkeit ent-

schieden ab, sieht aber in der Überwindung des Ritterstolzes durch den armen Heinrich, der seiner Retterin, einer freien Meierstochter, die Hand zur Ehe reicht, das — religiöse — Grundproblem. Indem er so den Dichter für reformkirchliche Bestrebungen in Anspruch nimmt, glaubt er rückschließend die Schulung desselben nicht in einem freiherrlichen Kloster oder Kapitel, sondern in einer der Reformstätten, am wahrscheinlichsten in St. Blasien suchen zu müssen.

Auch nimmt er, wie wohl die meisten Autoren, an, daß sich im Armen Heinrich Dichtung und Wahrheit treffen, und versucht, die historischen Tatsächlichkeiten weiter abzuklären: Wer war das lebende Urbild des Armen Heinrich? In welchem Verhältnis stand er zum Dichter? Und wo ist dieser selbst genealogisch einzureihen? Während der Zürcher Zeller-Werdmüller 1896/97 und unabhängig von ihm A. Schulte 1897 die Ansicht vertraten, es handle sich bei der Heirat des armen Heinrich mit einer Bauerntochter um einen historischen Vorgang im Geschlechte von Hartmanns Herrn, sucht Beverle das als unwahrscheinlich hinzustellen. «War es denn wirklich eine Ehrung für den Herrn, wenn eine Mißheirat in seinem Hause besungen wurde?» frägt er. Man könnte dem allerdings entgegenhalten, daß eine wirklich stattgehabte Mißheirat ja ohnehin «welt»bekannt sein mußte und daß daher die Übertragung einer Wundergeschichte auf gerade dieses anstößige Verhältnis diesem einen andern Aspekt verlieh, es aus der Sphäre des gesellschaftlich Unmöglichen in die des von Gott Gewollten und deshalb Undiskutierbaren erhob. Beyerle muß nun, da er den historischen Vorgang nicht im Geschlechte von Hartmanns Herrn suchen zu dürfen glaubt, eine andere Lösung in Vorschlag bringen. Er denkt an Hartmanns eigenes Geschlecht, das er für die von Westersbühl (Stammsitz bei Andelfingen/ZH) hält, wie dies seit den Tagen Bodmers mit mehr oder weniger Zweifeln üblich ist. Leider hat er hier den Faden nicht weiter verfolgt. Es wäre interessant zu wissen, wie er sich im Einzelnen den Übergang in die Ministerialität dachte, vor allem wieso gerade in die reichenauische Dienstmannschaft. Aus einer Ehe von freiherrlich und freibäurisch würde man doch freibäurische Kinder erwarten. Seine These, daß sich der Name v.Au eher von Reichenau ableite als von Eglisau, wie Werdmüller und einst auch Schulte annahmen, ist m. E. wenig überzeugend. Auf die Reichenau selbst und unter die Reichenauer Ministerialen aber wagt auch Beyerle Hartmann persönlich nicht zu versetzen. Er kann ja keinen geistlichen Herrn gehabt haben, wie H. Sparnay, Hartmann von Aue I 14, richtig hervorhebt. Beyerle nimmt nun an, daß Westersbühl bei Andelfingen einst reichenauisch gewesen sein dürfte. Dann sei es möglicherweise mitsamt den dort sitzenden reichenauischen Dienstleuten an die Kiburger gekommen. Nach dem Übergang an diese neue Herrschaft hätten sich jene wohl nicht mehr nach der (Reichenau-)Au, sondern eben nach der Burg selber genannt. «Fällt dieser unterstellte Vorgang in die Generation von Hartmann, so würde sich sowohl dieser sein [den Kiburgern entlehnter Tauf-]Name wie die Fortführung

seines Herkunftsnamens v. Au zwanglos erklären». Das ist doch etwas viel Hypothese und widerspricht dem Inhalt des Verses, in dem sich der Dichter des Armen Heinrich zu erkennen gibt: Ein Ritter... der war Hartmann genannt, Dienstmann war er zu Au. Beyerle selbst gab ja ein paar Seiten vorher dazu die klare Auslegung: «Danach dürfte Hartmann sich nicht allein nach dem Stammsitz des Hauses nennen, sondern dort auch seinen Amtssitz gehabt haben».

Angesichts dieser Sachlage werden wir uns das erste Gebot jeder genealogischen Tätigkeit in Erinnerung rufen: «Zweifeln, und noch einmal zweifeln; aber nicht verzweifeln!» Man wird selbstverständlich in Zukunft die Beyerlesche These, wonach es sich bei dem Armen Heinrich um einen Angehörigen des eigenen Geschlechtes Hartmanns handelt, mit in Rechnung stellen müssen, vielleicht darüber hinaus sogar die Frage prüfen, ob er nicht etwa aus der Meiersippe stamme, die den Umständen nach wohl in den Ministerialenstand aufgestiegen sein könnte. Nur ist leider zu sagen, daß wir wohl eine neue Hypothese, aber keine neuen Anhaltspunkte besitzen. Von Vorteil dürfte es sein, einmal die Hartmann-Sippen im allgemeinen etwas näher zu untersuchen und dabei auch die Gestalt des Wappens nicht außer Acht zu lassen.

Zürich. W. H. Ruoff.

Otto Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg. Verlag Ferrari-Auer AG., Bozen 1949. 527 Seiten.

I. Der Verfasser, Professor an der Universität Innsbruck, hat sich durch zahlreiche Schriften über die Geschichte seiner Tiroler Heimat einen Namen gemacht. Sein vorliegendes Werk zeichnet sich aus durch die umfassende Beiziehung der österreichischen Quellen und Literatur, die sich auf die Rechts- und die Wirtschaftsgeschichte des Forschungsgebietes beziehen. Stolz geht mit vollem Recht davon aus, daß «Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eigentlich nicht voneinander getrennt werden können» (S. 64); er hat aber auch die sprachliche Seite nicht vernachlässigt, sondern die in seinem Gebiet vorkommenden Rechts- und wirtschaftlichen Begriffe in willkommener Weise nach ihrer Herkunft erläutert. Allerdings — bei der Unsicherheit, die in der Philologie über viele Fragen herrscht, ist nicht zu erwarten, daß die von Stolz gegebenen Deutungen durchwegs überzeugen. Zweifelhaft scheinen z. B. die Verbindung von «Ehe» mit «ewig» (S. 65), die Erklärung von «Genosse» (S. 72; trotz dem im Frutig- und im Niedersimmental vorkommenden «noß» = Stück Nutzvieh), von «Wergeld» (S. 75), von « Jahr und Tag» (S. 76); ungenau ist es auch, wenn gesagt wird (S. 56), das deutsche Wort «Anken» für das aus dem Lateinischen stammende «Butter» sei «auch im Mittelalter in der alamannischen Schweiz üblich»;

«Anken» ist noch heute in der deutschsprechenden Schweiz üblich, obwohl der Ausdruck in den heutigen Lebensmittelverordnungen durch «Butter» ersetzt ist. Damit ist an einem an sich unbedeutenden Beispiel angedeutet, was an dem verdienstlichen Werk Stolz' etwa ergänzungsfähig wäre: außer allgemeinen Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte hätte mit Gewinn die nicht österreichische Literatur über die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der Bauern beigezogen werden können. Damit wäre der Verfasser seinem Ziel, einen neuen Beitrag nicht nur zur Tiroler Landesgeschichte, sondern «ebenso zur österreichischen und allgemeinen deutschen Rechtsund Sozialgeschichte» zu leisten (S. 3), noch gerechter geworden; mit Recht erklärt er es selber als erforderlich, die Geschichte Tirols und Vorarlbergs zwar «vom Gesichtspunkt ihrer besondern Quellen aus zu betrachten», aber doch diese Geschichte «im Rahmen der Umwelt unseres eigenen Heimatlandes und seiner Verhältnisse zu würdigen»; dieses letztere Erfordernis scheint mir etwas zu wenig berücksichtigt worden zu sein. In dem Literaturverzeichnis (S. 511-514) ist kein Werk erwähnt, das sich mit den Standesverhältnissen der Bauern außerhalb Tirols und Vorarlbergs befaßte; im Text allerdings sind Werke K. S. Baders (Bauernrecht und bäuerliche Freiheit im spätern Mittelalter, 1941), G. Franz' (Deutscher Bauernkrieg, 1933), aus der Schweiz Oskar Vasellas Aufsatz über Zwingli und Gaismair (diese Zeitschrift 1944, S. 388) erwähnt. Dagegen blieben unbeachtet z. B. was in der Schweiz über die Walser publiziert worden ist, obwohl sich der Verfasser eingehend mit den Walsern im Vorarlberg befaßt (S. 166 ff.); ferner die vorzüglichen Abhandlungen Fr. von Wyß' zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts; und doch würden die darin enthaltenen Aufsätze über die schweizerischen Landgemeinden und über «die freien Bauern usw. im spätern Mittelalter» wertvollen Stoff zur Würdigung der österreichischen Verhältnisse geboten haben; auch die allerdings nur das bernische Gebiet beschlagenden wirtschaftsgeschichtlichen Schriften Karl Geisers sind nicht benutzt. Dabei wollen wir uns hier allerdings nicht verhehlen, daß unsere schweizerischen Darstellungen der allgemeinen und der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte den Ausblick auf die Verhältnisse jenseits der Grenzpfähle ebenfalls oft fast vollständig unterlassen und deshalb die Zusammenhänge unserer rechtlichen und wirtschaftlichen Wandlungen mit denjenigen der Umwelt nicht genügend erkennen. Das vorliegende Werk hat mir gerade für die Würdigung unserer Rechtsund Wirtschaftsentwicklung einige Lichter aufgesteckt, die mir vorher nicht aufgegangen waren: so z. B. in bezug auf die weitgehenden politischen Rechte, die den Vertretern des Bauernstandes in Tirol schon recht früh zustanden; auf die ähnlichen Bestrebungen der Bauern, die Zehntpflicht abzuschütteln, vor und während der Reformation; auf das frühe Verschwinden der Leibeigenschaft in Tirol.

II. Von allgemein wertvollen Erkenntnissen, die uns Stolz vermittelt oder bestätigt, seien hier beispielsweise erwähnt:

- 1. Es ist übertrieben und deshalb unrichtig, der ältesten Wirtschaft der deutschen Stämme einen «kommunistischen Grundzug» beizumessen, denn die «Gemeinsamkeit bestand offenbar lediglich in der Gemeinweide und am Wald und in dem Flurzwang für Äcker und Wiesen» (S. 29).
- 2. Die rechtliche Grundlage für das Landesfürstentum war die Herzogs- und Grafschaftsgewalt; doch war der grundherrliche Besitz für den Landesfürsten auch in Tirol eine bedeutsame Stütze seines wirtschaftlichen und sozialen Vorranges gegenüber andern weltlichen und geistlichen Grundherren (S. 48).
- 3. Der «Landesausbau» wurde sowohl von Grundherren und Bauern, als auch von den Landesherren befördert (S. 52 f.). Es wäre deshalb falsch, alle späten Siedelungen freien Leuten zuzuschreiben.
- 4. Der Begriff der persönlichen «Freiheit» war bei den germanischen Stämmen vor und nach der Völkerwanderung und noch im späten Mittelalter stets der gleiche. Diese Kontinuität sollte eher hervorgehoben und nicht geleugnet werden (S. 88). Stolz ist da und das ist mir besonders erfreulich gestützt auf seine selbständigen Quellenforschungen für sein Gebiet zum gleichen Ergebnis gelangt, wie ich in «Freiheit der Landleute im Berner Oberland» (1939).
- 5. Im Zusammenhang damit stellt Stolz fest, daß die späten Rodungen (15. Jahrhundert und nachher) wohl den freien Grundbesitz der Bauern erweitert, und dadurch ihre wirtschaftliche und soziale Lage verbessert, den freien Bauernstand aber nicht erst begründet haben (S. 91).
- III. Dagegen scheinen mir nicht nur von der schweizerischen Rechtsentwicklung aus gesehen einige Vorbehalte am Platz zu sein:
- 1. dem Satz gegenüber «so alt die Grundherrschaft war, so alt ist auch der Gemeindeverband des Dorfes, der von den Bauern als Dorfgenossen gebildet wird» (S. 43 f., 300 ff.). Gewiß wurde seit ältester Zeit Wald, Weide, Wasser und Weg gemeinsam genutzt; doch genügte dies kaum, um einen selbständig rechtsfähigen Personenverband zu schaffen; die alten commarcani können jeder einzeln gehandelt und verfügt haben, wenn sie schon gelegentlich gemeinsam auftraten und dann in den Quellen als communitas oder universitas bezeichnet werden. Solche nicht organisierte Mehrheiten von Personen dürften z. B. in folgenden Urkunden gemeint sein, die in den MGh Diplomata zu finden sind: in Band II, S. 172 die ministeriales nostri (Jahr 977); S. 443 boni milites in circuitu habitantes (988); S. 481 comprovinciales (991); S. 648 fideles nostri (996); in Band III, S. 65 omnes homines qui in presenti vel in futuro collaudebunt (1003); S. 100 f. omnis populus eiusdem saltus hactenus usum habens (1004); S. 218 und 223 collaudatio conprovincialium inibi predia habentium (1008); S. 412 und 448 f. conterminales et circumsedentes (1014 und 1016); S. 414 consensus et voluntas omnium circa habitantium, qui ibi iuxta predia habere noscuntur (1014); S. 483 f. consensus vicinorum (1018); S. 633, wo

als zustimmend erwähnt werden zwei Bischöfe, ein Abt, jeder cum suis militibus, und die übrigen eiusdem regionis cum provinciales maiores et minores (1023); in Band IV, S. 150 consensus et conlaudatio provincialium (es folgen die Namen eines Grafen und elf weiterer Personen) penitusque omnium antea in eadem silva communionem venationis habentium (1027); S. 185 consensus et conlaudatio ducis et sui fratris ... ceterorumque civium in eadem silva usque modo communionem venandi habentium in silvis, campis et paludibus (1029); S. 231 wird eine silva hactenus communionem pagensium usui habita der Bischofskirche Würzburg als Forst geschenkt cum consensu et collaudatione eines Abtes, seines Vogtes, eines Grafen und ceterorum comprovincialium in eadem silva communionem habentium (1031).

Nach diesen Stellen ist kaum anzunehmen, daß die an der Nutzung eines Waldes usw. Beteiligten jeweilen unter sich eine Genossenschaft gebildet hätten, die eigene Organe und Rechtspersönlichkeit gehabt hätte. Eine Organisation der unfreien Bauern eines Grundherrn ist in älterer Zeit natürlich noch weniger anzunehmen; Stolz behauptet eine solche denn auch nicht.

- 2. Die These «wenn Höfe und Fluren Namen deutscher Wurzel haben, ist ihre Rodung sicher erst im Laufe des Mittelalters erfolgt» dürfte wohl häufig, aber nicht immer zutreffen. An der Sprachgrenze in der Westschweiz, wo sprachlich ähnliche Verhältnisse bestanden wie im Tirol, darf jedenfalls aus einem deutschen Siedelungsnamen nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß der Ort erst durch deutsche Einwanderer im Mittelalter besiedelt worden sei. Man denke nur an «Wiblisburg» oder «Wiflisburg» am Ort des alten bedeutenden Aventicum, oder an Münsingen, wo nach der im 15. Jahrhundert noch lebendigen Überlieferung eine große Stadt gewesen sein soll (Thüring Frickart, herausgegeben 1877 von G. Studer in Quellen zur Schweizer Geschichte I, 132). Es kam sicher oft vor, daß spätere Einwanderer eine alte Ortschaft neu benannten, nach einem bedeutenden Mann oder Geschlecht; bei einzelnen Höfen und Fluren war der Namenwechsel noch leichter als bei größeren Ortschaften.
- 3. Die von Stolz selber übrigens als nicht beweisbar bezeichnete Vermutung, daß die im Vintschgau und im oberen Inntal angesessenen Rhätoromanen vorwiegend Eigenleute, die später eingewanderten Deutschen dagegen Freie gewesen seien (S. 87), scheint mir unstichhaltig. Warum sollen nicht sowohl unter den Alteingesessenen als auch unter den Zugewanderten Freie und Eigenleute gewesen sein? Das römische Bürgerrecht war infolge der Konstitution Caracallas von 212 auch in Rhätien verbreitet und die damit verbundene persönliche Freiheit bestand durch die späteren Jahrhunderte weiter; neben den Deutschen, die kraft besonderer Siedelungsprivilegien ihre Freiheit bewahrten, wie die Walser, gab es sicher auch solche, die als Leibeigene ins Land gekommen waren, oder die hier ihre Freiheit einbüßten. Nach Peter Tuor (die Freien von Laax, 1903, S. 97 ff.,

bes. S. 102) unterliegt es keinem Zweifel, daß die freien Leute der alten Reichsvogtei Chur bzw. der Grafschaft Laax «von jeher Romanen waren» und «dem Stamme nach von der sie umgebenden unfreien romanischen Bevölkerung nicht verschieden waren» und daß sie «niemals wesentlich deutsche Elemente, z. B. von Walsern, in sich aufgenommen» haben!

IV. Im Vorstehenden ist Gewicht gelegt auf einige Fragen, die den historisch interessierten Leser in der Schweiz besonders berühren können. Damit ist jedoch die Reichhaltigkeit des Buches Stolz' bei weitem nicht umschrieben. Was darin über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes speziell in Tirol und Vorarlberg gesagt ist, ist, bei aller Ausführlichkeit, übersichtlich dargeboten und, soweit ich es zu beurteilen vermag, durchaus zuverlässig. Es wäre für die einzelnen Kantone der Schweiz sehr erwünscht, nach dem von Stolz gegebenen Vorbild genaue quellenmäßige Angaben zu erhalten z. B. über den Umfang der alten Grundherrschaften, über die Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Abgaben verschiedener Art, über die Wandlungen im Finanzhaushalt der eidgenössischen Stände; für Tirol legt Stolz zu diesem letzten Punkt dar, daß um 1300 die Einnahmen des Landesfürsten zur Hälfte aus «Urbarbesitz» (Grundherrschaften, Bodenzinse usw.) flossen; um 1600 jedoch nur noch zu einem Zehntel, und 1750 gar nur noch zu einem Fünfundzwanzigstel; für die steigenden Bedürfnisse des Landesherrn kamen mehr und mehr Steuern und Zölle in Betracht.

Auch bei uns verdienen alle Aufmerksamkeit die im Vergleich zu andern Ländern günstige Lage des Tirols und Vorarlbergs (frühes Verschwinden der Leibeigenschaft; verhältnismäßig geringe Grundlasten) und die dort im Lauf des 19. Jahrhunderts gewonnenen weiteren Entlastungen und wirtschaftlichen Verbesserungen. Das Buch führt uns bis zur Gegenwart; es schließt mit dem Hinweis auf die unglückseligen Wirkungen der nationalsozialistischen Diktatur und auf die beklagenswerte Abtrennung des deutschsprachigen Südtirols, dem zwar nun innerhalb des italienischen Staates eine «gewisse landschaftliche Autonomie oder Selbständigkeit» zuteil werden solle.

Bern.

Hermann Rennefahrt.

Festgabe, seinem Präsidenten Prof. Dr. Richard Feller zum 70. Geburtstag dargeboten vom Historischen Verein des Kantons Bern, 8. Dezember 1947. Bern 1947. 424 S.

In der Festschrift, welche die Mitglieder des bernischen Historischen Vereins Prof. R. Feller zum 70. Geburtstag bieten, nehmen naturgemäß die Untersuchungen zur bernischen Geschichte einen großen Platz ein. H. Strahm geht dem zähringischen Gründungsplan Berns nach. Namentlich die sog. Zähringerstadt (Nydegg bis Zeitglockenturm) gehört zu den geschlossensten und schönsten Städtebildern Europas, beruhend auf der

planvollen Anlage der Straßenzüge und der gleichmäßigen Aufteilung der Hofstätten. Die in der Handfeste angegebenen Hofstättenmaße (60 auf 100 Fuß) sind lediglich Idealmaße. Die Tiefe von 60 Fuß ist durchgehend gewahrt, der Längenanteil beträgt stets einen Bruchteil von 100 Fuß. Nur die alte Bubenberghofstatt (heute Erlacherhof 47) erfüllt die Idealmaße. (Nach der Überlieferung betraute Herzog Berchtold einen Cuno v. Bubenberg mit der Anlage der Stadt.) Das Jahr 1191 bezeichnet Strahm lediglich als Abschluß der Gründung. H. Rennefahrt vergleicht die umstrittene Handfeste mit zwei Aufzeichnungen des Stadtrechtes von Freiburg im Breisgau. Die eine Aufzeichnung betont den Standpunkt des Stadtherrn, die andere denjenigen der Burgerschaft. Die Handfeste schöpft aus beiden (vornehmlich der bürgerlichen!), enthält aber auch Novellen und Modifikationen (Weiterbildung des Rechts in bürgerlich-demokratischem Sinn). Da nach Rennefahrt zumindest die herrschaftliche Aufzeichnung auf die Zeit kurz nach 1250 anzusetzen ist, kann auch die Handfeste nicht vor diesem Zeitpunkt entstanden sein. Für die Datierung verweist Rennefahrt im übrigen auf seine früheren Vermutungen (nach 1272, 1291-93). Ein Beispiel bernischer Territorialpolitik gibt R. Marti-Wehren anhand des Burgrechts zwischen Bern und der Landschaft Saanen. Berns größtem Chronisten wendet sich F. Moser zu. Obwohl offizieller Chronist, genießt Valerius Anshelm eine Freiheit wie später keiner und benützt sie als Humanist, Pazifist, Moralist und eifrig reformiert Gesinnter zu freimütigen Äußerungen, die Moser zu einem abgerundeten Bild über Anshelms Staatsund Geschichtsauffassung ordnet. Chr. Rubi berichtet über die (Laien-) Nervenärzte Samuel Neukommet (Vater 1608-52, Sohn gestorben 1670) in Signau, die mit ihren Heilerfolgen die gelehrten Mediziner übertrafen. Anhand der Briefe C. R. Kirchbergers aus dem Pfeffelschen Institut in Colmar schildert R. v. Fischer den Bildungsgang eines Berner Patriziers im 18. Jahrhundert. K. Guggisberg geht der Tätigkeit J. Gotthelfs während des Lehrerbildungskurses in Burgdorf (1834) nach. Die Abhandlung liefert wertvolle Aufschlüsse über Gotthelfs politische Ansichten und Geschichtsauffassung. (Dem Pfarrer von Lützelflüh war der Geschichtsunterricht übertragen.) Weitere Beiträge zur bernischen Geschichte liefern A. Bärtschi (Bernische Chutzen und Hochwachten), E. Meyer (Freiheitsbrief von Meikirch) und H. Morgenthaler (Die ersten Jahrzehnte der Neubrücke bei Bern).

Über das bernische Gebiet hinaus weisen O. Tschum i und A. Alföldi (Gebietseinteilung der Aare- und Limesgegend in römischer Zeit), B. Schmid (Altes Königsgut zwischen Genfersee und Aare), W. J. Meyer (Druckschrift über den Kometen von 1472). H. G. Wirz legt seine Antrittsvorlesung von 1925 vor, worin er anhand von Briefmaterial und eines glücklichen Chronikfundes die sorgfältige und kritische Sammlerarbeit Aegidius Tschudis aufdeckt und den Glarner gegen die Vorwürfe Ed. Fueters in Schutz nimmt. Wirz' Darstellung hat seither eine Bestätigung durch die

Untersuchungen Frida Gallatis erfahren. Ins Gebiet des europäischen Humanismus stößt H. G. Keller vor mit einem Beitrag zur Neuorientierung der Huttenforschung. H. Fehr weist der Sagenforschung als Quelle für die volkstümlichen Rechtsvorstellungen eine wichtige Rolle in der Rechtsgeschichte zu.

Da die Festschrift kurz vor dem Jubiläumsjahr 1948 erschien, enthält sie eine Reihe von Abhandlungen zur neueren Schweizergeschichte. E. Bonjour legt vorgängig seines Werkes über die Gründung des Bundesstaates seine Untersuchungen zur Vermittlungstätigkeit Basels vor. H. v. Greyerz untersucht die Zusammenhänge zwischen Troxlers Philosophie und seinen politischen Ansichten. A. Jaggigeht den Begriffen «national», «Nation» und «Nationalität» in der Zeit des Kampfes um die Bundesrevision nach. Nation ist in erster Linie ein Programm nach Innen (Zentralisation) und Außen (Abwehr des ausländischen Einflusses). Nach der Verwirklichung dieser Forderungen tritt die «Nation» zurück zugunsten der «Eidgenossenschaft» und des «Bundes», die nun mehr als zuvor die Idee des Gesamtstaates ausdrücken. Dazu kam vermutlich im Zusammenhang mit den nationalen Einigungsbestrebungen die Erkenntnis, «daß man das Wort «Nation» noch in einem andern Sinn als dem harmlosen schweizerischen gebrauchen konnte». Tatsächlich wurde vereinzelt auch der Anschluß an die verwandten Bluts- und Kulturnationen erwogen. So trat denn der nie sehr volkstümliche Begriff «Nation» mehr und mehr zurück. Von den Versuchen zur Überwindung der sozialen Gegensätze zu Ende des 19. Jahrhunderts handelt E. Gruners Aufsatz «Von den Berufsgenossenschaften», für die sich Linksfreisinnige, katholische Sozialpolitiker und gemäßigte Sozialisten um Greulich einsetzten. Die Versuche, die sozialen Fragen durch Vereinbarungen zwischen zu gründenden Verbänden der Arbeitgeber und -nehmer zu lösen, scheiterten am Starrsinn von links und rechts, haben aber in unsern Tagen Erfolge gezeitigt (Gesamtarbeitsverträge).

Eine Bibliographie der Schriften R. Fellers beschließt den stattlichen Band.

Solothurn.

Hans Roth.

Mathias Thöny, *Prättigauer Geschichte*. Druck und Verlag der AG. Buchdruckerei Schiers 1948. 270 S.

Das Prättigau, vom Silvrettagletscher bis zum Austritt der Landquart aus der Klus, hat eine gemeinsame Geschichte seit dem Zehn- (ursprünglich Elf-)Gerichtenbund von 1436. Den Übergang vom Feudalismus zur Demokratie hat Peter Liver nicht nur für die Hinterrhein-Täler, sondern auch für Graubünden im weitern Sinne dargestellt 1. Das Prättigau war mit

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Peter Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie. Sprecher, Eggerling & Co., Chur 1929.

Davos und dem Schanfigg das einzige geschlossene deutschsprachige Gebiet Graubündens, allerdings erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. So schrieb Campell um 1580: «Die, welche sich der romanischen Sprache bedienen, heißen bei den Deutsch-Redenden die Welschen, und diese Sprache haben die Prättigauer bei unserer Väter Gedenken fast durchweg gesprochen. Zuletzt unter den Prättigauern haben die Seewiser das Romanische verlernt und das Deutsche sich angeeignet».

Der Verfasser fällt nicht in den bei lokalhistorischen Arbeiten häufigen Fehler, die Ereignisse nur vom lokalen Standpunkt aus zu betrachten. Der allgemeine historische Hintergrund ist klar gezeichnet, nicht zuletzt dank der vorzüglichen geschichtlichen Forschungen Pieths und Gillardons <sup>2</sup>. Das Prättigau im Widerspiel der österreichisch-spanischen und französischvenezianischen Politik ist gut dargestellt. Die Schlachten-Schilderungen und die Belagerung von Maienfeld (1637) sind bei Thöny anschaulich und geradezu spannend zu lesen. Man spürt hier den tüchtigen Militär, der seine Heimat gründlich kennt, nicht zuletzt als Oberst des Prättigauer Grenzabschnitts im zweiten Weltkrieg. Die Darstellung der Bündner Wirren (1603—1638), eine pièce de résistance ist volkstümlich-kräftig gelungen.

Die Bündner Reformation, die in keinem andern Kanton so reich an Motiven und Motivierungen ist, stellt Thöny für das Prättigau ebenfalls mannigfaltig dar. Zur Sicherung der Reformation suchten die Zehn Gerichte bei den Eidgenossen Aufnahme; jedoch nur mit Zürich und Glarus gelang ein Bündnis (erst 1590).

Der zweite Teil des Buches gibt eine im besten Sinne volkstümliche Darstellung der Volkskunde mit farbenreichen Abschnitten über Wohnung, Lebensweise, wirtschaftliche Verhältnisse, Schule und Bildung, schließlich auch Erdkundliches und Klimatisches.

Unter diesen Voraussetzungen ist ein lebensvolles Buch entstanden, worin nicht bloß zitiert, sondern alles erlebt ist. Das Prättigau hat hier ein Werk erhalten, dessen sich hoffentlich die Lehrerschaft, die heute im Prättigau mehr naturwissenschaftlich als historisch eingestellt ist, erfolgreich bedient im Interesse eines zeitgemäßen Heimatunterrichts.

Klosters. Karl Landolt.

Ernst Reibstein, Respublica Helvetiorum. Die Prinzipien der eidgenössischen Staatslehre bei Josias Simler. 101 S. Bern 1949, Paul Haupt. Kart. Fr. 5.20.

Verfasser ist durch die Beschäftigung mit dem deutschen Naturrechtslehrer Althusius auf Simler aufmerksam geworden, dessen Respublica schon 1603 bei jenem Juristen sich zitiert findet; ein Beweis übrigens, daß der

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Friedrich Pieth, Bündner Geschichte. F. Schuler, Chur 1945. — P. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes. Buchdruckerei Davos 1936.

Zürcher Pfarrer, Professor und Historiker schon früh über die Grenzen seiner Heimat hinweg Beachtung fand, während er seit J. C. Bluntschli, also seit rund 100 Jahren, auch bei uns fast in Vergessenheit geriet, bis uns wieder ein Ausländer diesen einst maßgebenden Kenner von Geschichte und Staatsrecht der Schweiz nahe bringt.

Simler hatte anfänglich mit Aegidius Tschudi zusammengearbeitet und wollte dessen Chronik ins Lateinische übertragen, wurde aber durch Tschudis Tod daran gehindert. Das Werk, das er dann auf Grund des bereits gesammelten Materials selber verfaßte, — eben die «Respublica» — gab er nun 1576 sowohl in lateinischer wie deutscher Fassung heraus. So enthebt er besonders den heutigen Leser der Mühe, den zwar einfachen, aber in manchen Ausdrücken doch nicht durchweg selbstverständlichen deutschen Text durch Vergleiche mit lateinischen Quellen oder Fachliteratur zu verdeutlichen. Für die geradezu europäische Geltung Simlers sprechen die verschiedenen Auflagen, ja Übersetzungen des Buches ins Französische und Holländische.

Der Autor geht vom Gedanken aus, die Staatsgewalt habe als menschenverbindende Institution vor allem sittliche Pflichten anzuerkennen, die gleichzeitig rechtliche Pflichten sind, wie schon Augustinus und später die Scholastiker lehrten, während der zeitgenössische Macchiavelli die Gerechtigkeit durch die Klugheit verdrängen wollte. Darum überwiegt bei Simler die Rechtsidee über die politisch-geschichtliche Darlegung. Darum auch die starke Betonung der Legitimität der Eidgenossenschaft in Ursprung und Entwicklung ohne jede Konzession an den bereits sich bildenden Rechtspositivismus. Seine Schweizergeschichte besteht denn auch zum großen Teil darin, daß er die geschichtlichen Fakten rechtlich zu begründen sucht. Seine nüchterne Sachlichkeit bewahrt ihn dabei vor der Gefahr des politischen Moralisierens, wie es die Ereignisse der Bartholomäusnacht und der niederländische Freiheitskampf jener Jahre nahegelegt hätten. So betont er die Reichsunmittelbarkeit der drei Länder, ihre verbriefte Selbstverwaltung und gleichzeitig den Charakter der Reichsvögte als bloße kaiserliche Richter. Deren Willkür und Ungerechtigkeiten sind schuld an der freiheitlichen Reaktion der Talleute, die nicht als Aufstand, sondern nur als gerechte Notwehr erscheint. Simler hat als erster das Werden unseres Staatswesens unter diesem Gesichtspunkt der Legitimität dargestellt. Sein Buch darf darum für den Juristen wie für den Historiker Quellenwert beanspruchen. Geistesgeschichtlich interessant ist, wie er hier in die Reihe jener Autoren eingeordnet wird, welche diese Idee der Gerechtigkeit seit dem 16. Jahrhundert als Erbe mittelalterlichen Denkens mit dem Staatsgedanken verbanden: des Italieners Bartolus und der Spanier Vitoria, Covarruvias und Vasquez, auf die Verfasser bereits in einer grundlegenden Studie hingewiesen hat (E. Reibstein, Die Anfänge des neueren Natur- und Völkerrechts. Bern 1949, Haupt).

Die Legitimität findet bei Simler ihren Höhepunkt im staatlichen Cha-

rakter unserer Eidgenossenschaft, verstanden als civitas, die keinen Herrn über sich anerkennt, die zwar im Rahmen des Reiches verbleibt, aber sibi ipsi princeps ist, wie Bartolus, der Kenner der italienischen städtischen Freiheitskämpfe, sich ausdrückt, eine selbständige, autarke societas perfecta im Sinne der Scholastik. Die Unabhängigkeit der Schweiz datiert übrigens Simler nicht erst seit Maximilian, sondern bereits seit Karl IV., da die Zürcher 1351 und bald auch die Eidgenossen «kein hoffnung haben konntend auff den Kaiser und das Rych». Daß der Kaiser den Vorbehalt der Bünde und deren Bestätigung 1361/62 selbst anerkannte, ist für Simler nur ein Beweis mehr für seine These von der Legitimität der eidgenössischen Eigenstaatlichkeit. Die politische und militärische Tüchtigkeit leitet er vom Nationalcharakter des Volkes ab, von der Eigenart von Boden und Klima, welche das Kriegshandwerk Sache nicht nur Weniger, sondern des ganzen Volkes mache; die schweizerische Demokratie ist ihm damit ein Stück Wehrverfassung.

Was aber den Schwiegersohn Bullingers und Theologen des reformierten Zürich besonders sympathisch erscheinen läßt, ist seine gemeineidgenössische Gesinnung, die über konfessionelle und regionale Verschiedenheiten hinweg sich nur vom Grundsatz christlicher Moral und Gerechtigkeit und damit vom Naturrecht bestimmen läßt. Darin liegt wohl seine entscheidende, auch heute wieder eminent aktuelle, und damit überzeitliche Bedeutung.

Engelberg.

P. Gall Heer.

ULRICH IM HOF, Isaak Iselin. Sein Leben und die Entwicklung seines Denkens bis zur Abfassung der «Geschichte der Menschheit» von 1764. Teil 1 und 2. Benno Schwabe, Basel 1947. 618 S.

Von dem Iselinbild der bewundernden Zeitgenossen bis zu dem heutigen, das in der Herabminderung des edlen Menschenfreundes zum unbedeutenden Aufklärer und Popularphilosophen, überheblichen, heuchlerischen, ja gefährlichen Tugendrichter und Moralprediger den Schlußpunkt darzustellen schien, führt ein weiter Weg. Eine Korrektur der Urteile, der leichtfertigen und allzu harten wie der nur vorläufigen, war deshalb schon längst fällig. Diesen Versuch gewagt zu haben, ist das Verdienst der vorliegenden Basler Dissertation. Zwar bietet auch hiefür die bisherige Literatur brauchbare Ansatzpunkte, aber wirklich weiterzukommen war doch nur mit der Losung «ad fontes». Es galt, «die ganze Arbeit (etwa) Schwarzens noch einmal zu leisten» und seiner populären Darstellung von Iselins Jugendgeschichte (1923) eine kritische Biographie an die Seite zu stellen. Im Hof hat sich der schwierigen Aufgabe mit Geschick unterzogen; er hat das weitschichtige und fast überreiche Quellenmaterial — Tagebücher und Briefe vor allem — ausgeschöpft und ist durch sorgfältige und eingehende

Interpretation auch der Werke zu Ergebnissen gelangt, die endlich eine gerechte Würdigung der Iselinschen Persönlichkeit erlauben.

Ein erster Abschnitt behandelt den äußern Ablauf dieser früh schon vaterlosen Jugend, mehr aber noch den innern Werdegang, seine Bildungsphasen und ihre Grundlagen: Die Basler Studienjahre, den entscheidenden Göttinger Aufenthalt, den Studienabschluß mit dem Intermezzo «Paris», das hier gegenüber der bisherigen scharfen Kritik mit Verständnis und Takt ein milderes und wohl endgültiges Urteil erfährt. Die ungeheure Belesenheit, seine vielseitigen literarischen und wissenschaftlichen Interessen wie die breitangelegten und wohlfundierten Studien prädestinierten den jungen Iselin zur akademischen Laufbahn, die er auch durch wiederholte Bewerbungen gesucht hat. Um so eindrücklicher wirkt auf solchem Hintergrund die schicksalhafte Wendung zur Politik, die fortan allen Enttäuschungen zum Trotz mit Einsatz der ganzen Kraft, ja mit Leidenschaft und im vollen Bewußtsein der ungewöhnlichen Vorbildung betrieben wird.

Es ist vor allem der kämpferische Iselin, der uns im 2. Abschnitt «Der junge Ratsschreiber» entgegentritt; denn wenn er auch unter der Fron seines Amtes oft zu leiden hatte, es blieb ihm doch Lust und Raum genug, seinen Reformideen freien Lauf zu lassen. Bekannt sind die Neuerungsversuche auf dem ökonomischen Gebiet, im Schul- und Universitätswesen, in der großen Kampagne um die Bürgeraufnahme, wo der Verfasser der «Träume» mit einem Schlag im Mittelpunkt des politischen Geschehens stand. Aber die Iselinschen Pläne umfaßten ja nicht nur den lokalen Bereich seiner Vaterstadt; schon der junge Sechser hatte bekannt, daß «ich mich auf dem Gipfel meines Ehrgeizes sehen würde, wenn ich dereinst in gemeineidgenössischen Sachen dem Vaterlande dienen könnte». Den nationalen Bestrebungen, die Iselin als Kind seiner Zeit, zugleich aber sehr auf seine Weise mitgestalten half, widmet Im Hof ein eigenes Kapitel. Mit Recht nehmen darin die Iselinschen Freundschaften einen breiten Raum ein. Ihr hervorragender Anteil an jener Entwicklung, die mit Iselins Edition der Balthasarschen «Träume» und der Helvetischen Gesellschaft von Schinznach als Anfang und Ende bezeichnet ist, kann nicht genug betont werden, wie denn auch ihr Niederschlag in den zahlreich erhaltenen Briefwechseln mit Jean Rodolphe Frey, Salomon Hirzel, V. Bernhard Tscharner, den Balthasar u. a. eine Hauptquelle für Iselins Biographie überhaupt bildet. Hand in Hand mit der politisch-kulturellen Tätigkeit auf Basler und eidgenössischem Boden ging Iselins Publizistik. «Seitdem Iselin seine "Träume" geschrieben hatte, ... war sein Blick auf die Zustände der gemeinen Eidgenossenschaft gerichtet. Alle seine folgenden Publikationen standen fast ausnahmslos unter dem gemeinsamen Zweck, dem gefallenen Vaterlande aufzuhelfen. Wenn jene Werke auch oft ganz allgemein gültigen Absichten zu folgen scheinen, so finden sich doch auf Schritt und Tritt Gedanken darin, die nur ein Schweizer für sein eigenes Land hegen konnte» (S. 123). Diesem «literarischen Wirken» gilt der Schluß des ersten Bandes, der von Anfang an lediglich als unentbehrliche Grundlage für die nun folgende «eingehende Darstellung der mannigfachen Einflüsse auf Iselins Ideen und Bildungswelt» gedacht war.

Der «Iselins Stellung in der Geistesgeschichte des XVIII. Jahrhunderts» überschriebene zweite Teil ist somit keine gewöhnliche Fortsetzung; sondern bereits im ersten wiederholt angeschlagene Themen werden aus der eigentlichen Biographie herausgehoben, vertieft und neu gestaltet. Angesichts der einzigartigen Quellenlage, die namentlich in den Tagebuchaufzeichnungen Iselins Denken bis in die feinsten Verästelungen verfolgen läßt, schien dem Verfasser eine solche Lösung gerechtfertigt, ja «einfach geboten»; die Verlockung, für das ursprünglich direkter auf Iselins «Geschichte der Menschheit» gerichtete Thema bereits gesammelte Materialien nun trotzdem restlos zu verwerten und gleichsam als Quellenkunde auszubreiten, mag dazu noch beigetragen haben. Sie bedeutete allerdings zugleich den Verzicht auf eine durchgehende Dichte und Geschlossenheit seiner lebendigen, wenn auch nicht eben formvollendeten Darstellung, und durch die Parallelität der beiden Teile mit ihren Überschneidungen entstand ein Mißverhältnis im Aufbau, das vielleicht doch hätte vermieden werden können. Jedenfalls aber ist es so gelungen, Iselins geistige Gestalt wirklich zu erfassen, ihre Wurzeln, die klassisch-humanistische, naturrechtliche und christliche, bloßzulegen und die Entwicklung als Ganzes in den größern Zusammenhang einzuordnen. Es ist ein bleibendes «Denkmal», das Im Hof seinem Helden gesetzt hat, und man wünschte nur, daß es ihm vergönnt sein möchte, einmal auch den späten Iselin in seine Würdigung einzubeziehen.

Basel.

Christoph Vischer.

Georges André Chevallaz, Aspects de l'agriculture vaudoise à la fin de l'Ancien Régime — La terre, le blé, les charges. Lausanne, F. Rouge & Cie. (Bibliothèque historique vaudoise, t. IX), 1949, un vol. gr. in-8 de 266 p.

Cette thèse de doctorat, présentée à la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne, est un ouvrage digne de tous éloges. Son auteur, ancien élève de notre regretté collègue Charles Gilliard, s'est acquitté avec zèle, avec intelligence, avec talent et avec un entier succès d'une tâche difficile et, à vrai dire, assez ingrate. Son intention première, définie dans son introduction, était «de brosser un tableau aussi complet que possible de l'agriculture vaudoise à la fin de l'ancien régime». Obligé de se restreindre, par des nécessités que comprendront fort bien tous ceux qui se sont attaqués à des besognes pareilles, il a fini par se borner «à l'examen de la structure foncière, à son évolution». Nous avons, poursuit-il dans son introduction, «étudié la police des blés du gouvernement de Berne, évalué les charges grevant la terre, cherché à définir la condition du paysan vaudois, la confrontant d'ailleurs à celle de ses voisins. Enfin nous avons tenté

d'établir sommairement dans quelle mesure la révolution politique avait transformé les conditions rurales».

C'était là, disions-nous, une tâche difficile et assez ingrate. Difficile, car les sources, manuscrites et publiées, auxquelles il fallait puiser pour la mener à chef, tout en étant abondantes, fort variées et presque intarissables, ne pouvaient fournir que des informations fragmentaires, souvent incertaines et rarement comparables entre elles. Ingrate, car l'histoire économique, et peut-être surtout l'histoire agraire, est presque nécessairement telle lorsqu'elle s'interdit toute enquête et toute spéculation étrangère à son objet propre. La science commande l'étude exclusive des faits. Tout au plus tolère-t-elle quelques prudentes hypothèses relatives à leur enchaînement causal. Mais la curiosité naturelle du lecteur ne se contente guère de cela. Elle demande tout autre chose. Elle préfère l'individuel au collectif, le personnel à l'anonyme, le psychologique et le pittoresque au statistique, le dramatique, le dynamique au statique. Or, M. Chevallaz s'est donné une mission proprement scientifique. Il faut d'autant plus le féliciter d'y être demeuré scrupuleusement fidèle que cela lui en a sans doute coûté davantage. Sa plume, en effet, est de celles dont on sent qu'elles céderaient avec délices à l'attirance des sirènes de l'imagination, toujours promptes à attirer le navigateur imprudent hors des chenaux étroits de la connaissance positive.

Ces réflexions ne sont destinées qu'à souligner la valeur scientifique, et par là le rare mérite de l'ouvrage dont nous rendons compte. Elles iraient à l'encontre de nos intentions si elles faisaient penser qu'il s'agit d'un livre ennuyeux. Bien au contraire. Mais c'est un livre qui plaira d'autant plus au lecteur qu'il demandera moins à son auteur de le charmer, de l'exalter ou de le distraire, que de l'éclairer et de l'instruire.

Les six parties, de fort inégale importance, entre lesquelles l'auteur a réparti les informations que nous valent ses recherches, sont intitulées: Gouvernements et sujets (12 p.), La terre (45 p.), Le blé (70 p.), L'endettement agricole (12 p.), La charge féodale (60 p.), Considérations et comparaisons (38 p.). Une très brève conclusion d'une page et demie couronne l'ouvrage, précédé d'ailleurs d'une fort utile notice sur les poids, mesures et monnaies et enrichi d'une remarquable bibliographie et de plusieurs graphiques fort bien établis.

Plutôt que de tenter d'en résumer la substance — tâche impossible vu sa densité — je me bornerai à noter la réponse qu'il apporte à quelques questions d'intérêt général.

Démographie. Comparant les résultats des recensements de 1803 et de 1941, M. Chevallaz constate que la population du pays de Vaud a passé de 144 000 à 343 398 âmes, qu'elle a donc augmenté dans la proportion de 100 à 234. Mais cette augmentation fut due exclusivement à celle de la population urbaine. Ainsi celle de Lausanne (9965 en 1803, 92 541 en 1941) a presque décuplé. Citons le passage suivant à ce propos:

«Le peuplement de la campagne vaudoise n'a pas subi de bouleversement depuis 1803. A la fin de l'ancien régime, la population paysanne du Moyen-Pays était dans l'ensemble moins dense qu'elle n'est aujourd'hui. En revanche les montagnards vivant de la terre, tant dans les Alpes que dans le Jura, sont à l'heure actuelle moins nombreux qu'ils n'étaient en 1798» (p. 38).

Propriété et exploitation. L'absence de très grands domaines et partant la concordance presque totale de la propriété et de l'exploitation sont un des traits les plus significatifs relevés par M. Chevallaz au cours de son enquête. Il écrit à ce propos:

«La plupart des chefs de famille sont propriétaires aux termes des cadastres, et la presque totalité des propriétaires sont domiciliés dans la commune. Les fermes sont rares. Le métayage semble ignoré. De là pourrons-nous, sans trop de hardiesse, assimiler la propriété à l'exploitation... Il y a en moyenne un domaine pour 5 à 6 habitants. C'est assez dire que la très grande majorité des chefs de famille se trouvaient être propriétaires... Il ne fait pas de doute... que le fermage — il affecte un tiers des domaines vaudois — est aujourd'hui beaucoup plus répandu que sous l'ancien régime» (p. 52, 56, 57).

Le bétail. Alors que dans les districts montagnards du canton le nombre de vaches laitières était à la fin du XVIIIe siècle légèrement supérieur à ce qu'il est aujourd'hui, le phénomène inverse se constate en plaine. M. Chevallaz remarque à ce sujet:

«Sur le Plateau, dans tous les districts soumis à l'assolement triennal ... le nombre des vaches était, au XVIIIe, inférieur de moitié à ce qu'il est aujourdhui... On n'élevait guère que pour les besoins locaux et les bœufs de trait étaient rares. Le Pays de Vaud, dans son entier, aurait compté 55 501 bovins en 1795, 56 892 en 1806, 139 712 en 1938» (p. 77).

C'est là, notera-t-on non sans surprise, étant donné l'urbanisation de la population et le développement de la production du blé, un accroissement légèrement plus rapide que celui de la population.

Le vignoble. Le Pays de Vaud a de tout temps été la région de la Suisse la plus riche en vignobles. Mais, soit importations accrues, soit consommation réduite, la surface affectée à la culture du raisin n'est plus aujourd'hui aussi importante qu'il y a un siècle. Contestant les appréciations exagérées dont elle avait fait l'objet de la part des contemporains d'alors, M. Chevallaz écrit:

«Certes, le vin semble bien, avec les fromages, le principal objet des exportations vaudoises. Il s'en faisait, tant par route que par le canal d'Entreroches, un large trafic vers Berne et les districts alémaniques... Mais, pour autant, le vignoble n'occupe qu'une part restreinte des paysans vaudois et ne couvre qu'une surface limitée. Recensant, en 1802, 6880 hectares, en 1807, 5590 hectares, il ne représente que 2,5 % environ de la superficie cultivable du canton. C'est pourtant une étendue double de

celle du vignoble actuel (2296 hectares en 1942). On notera que les districts de Vevey, Orbe, Avenches ont perdu les deux tiers de leurs vignes. Lausanne a submergé de ses quartiers nouveaux les  $^{5}/_{6}$  de son vignoble. Les districts d'Yverdon et de Grandson enregistrent une diminution de moitié. Seuls les districts de Lavaux... ont maintenu leurs vignes» (p. 80).

Comme il fallait s'y attendre, la qualité l'a donc emporté sur la quantité.

Le blé. Bien que moins intéressant que la vigne — dans le double sens du terme, pour l'observateur et pour le propriétaire — le blé tient tout naturellement la première place dans l'agriculture vaudoise. Sur la base des recherches particulièrement attentives qu'il lui consacre, M. Chevallaz en arrive aux conclusions que voici:

«On pourrait..., avec quelque vraisemblance, estimer que 60 %, au minimum 55 %, de la surface réputée champs était chaque année ensemencée en céréales. Le reste se partageait entre la jachère, les fourrages artificiels, les légumineuses, les pommes de terre et le chanvre. Au terme (sic) des cadastres, les champs couvraient, en 1802, 61 500 hectares. Le cadastre de 1807 en indique 64 500. Nous aurions donc une surface emblavée pouvant s'étendre de 34 000 à plus de 40 000 hectares. La surface de la jachère improductive devait couvrir au grand maximum la moitié de la surface emblavée, soit entre 15 000 et 20 000 hectares.

Sans vouloir, sur un échafaudage aussi fragile, établir des comparaisons définitives, il est intéressant de noter qu'en 1939 les emblavures couvraient 27 360 hectares, en 1943 et en 1946 32 000 hectares. Ainsi la surface couverte par les céréales à la fin du XVIIIe était plus étendue qu'au plus fort de l'extension des cultures de la dernière guerre» (p. 89).

Mais, grâce aux progrès de la technique agricole, le rendement de la surface réduite est aujourd'hui fort supérieur à celui de la surface plus étendue d'il y a un siècle. D'après M. Chevallaz, dont il faut louer à ce propos la prudence autant que le soin, à une «moisson moyenne de 500 000 hectolitres en toutes céréales (à la fin de l'ancien régime), dont il conviendrait de déduire les semences, les déchets, et la part impondérable de l'avoine qui n'entrait pas dans l'alimentation humaine», il correspondrait en 1944, «déduction faite des déchets et des semences, 572 000 quintaux de céréales, soit plus de 800 000 hectolitres propres à la consommation» (p. 100).

Les pages que M. Chevallaz consacre à la politique du blé du gouvernement bernois sont parmi les plus intéressantes de tout son livre. On y trouve l'écho des polémiques ardentes qui dans toute l'Europe occidentale opposaient dans la seconde moitié du XVIIIe siècle mercantilistes et libéraux. En fait la peur de la disette et le souci d'assurer en tout temps le ravitaillement de la population l'ont toujours emporté à Berne, jadis comme aujourd'hui, sur des considérations de bon marché.

Prix des produits et de la terre. Rien n'est plus difficile que de suivre,

à la lumière de mercuriales fragmentaires, au hasard de notations presque accidentelles et à travers les fluctuations de la monnaie, le mouvement général des prix agricoles. Au terme de longues recherches à ce sujet, M. Chevallaz formule ainsi ses conclusions:

«Il est vraisemblable que les prix des terres ont, au cours du siècle, bien plus que doublé, presque triplé en certains secteurs. C'est, à la fois, un indice de la rentabilité de l'agriculture vaudoise et la conséquence d'une nette tendance à la commercialisation de la terre, témoignant la faveur dont jouit le placement foncier... auprès des rentiers, bourgeois des villes vaudoises, de Berne, de Genève ou d'ailleurs» (p. 149).

L'économiste en M. Chevallaz a mille fois raison de signaler le péril que comporte pour l'agriculture ce phénomène, très général en Suisse et même dans d'autres parties du monde occidental. Car, dit-il excellemment, «il est clair que si le prix de la terre hausse dans une proportion plus considérable que celui du vin, du blé ou des produits laitiers, le bénéfice net de l'exploitation s'amenuisera d'autant».

Le paysan vaudois. La terre vaudoise étant fertile, le paysan étant propriétaire et les charges féodales qui lui incombaient étant relativement légères, il n'est pas surprenant que la plupart des témoins de son mode de vie aient signalé son bien-être et son contentement. Comment allait-il accueillir la révolution qui, à la fin du XVIIIe siècle, devait le libérer à la fois de ses maîtres bernois et de ses créanciers, pour la plupart vaudois? C'est à l'examen de cette question que M. Chevallaz a consacré les dernières pages de son livre. La réponse est nuancée. Ayant rappelé que les auteurs et les principaux bénéficiaires politiques de la révolution étaient les bourgeois des villes, dont les intérêts n'étaient nullement identiques à ceux de leurs voisins de la campagne, M. Chevallaz poursuit:

«Est-ce à dire que les paysans se soient opposés à la révolution ou s'en soient désintéressés? Certes non. L'effervescence des années 1790 et 1791, les pétitions multiples où des communes réclament l'allègement de leur charge féodale, les contestations, les refus même d'acquitter certaines corvées pourtant usuelles, témoignent d'un désir de changement. Mais quelques concessions, à vrai dire bien secondaires, comme la conversion de droitures dites personnelles ou leur rachat, l'abandon gratuit, exceptionnel, d'une corvée, le ton violent que prenait la révolution française, le massacre du 10 août notamment, l'influence d'une habile campagne de propagande bernoise, une méfiance tenace pour les gens des villes, expliquent la réserve que bien des campagnards marqueront au changement. Henri Monod déclare qu'il n'était pas rare, en 1792, de voir des citadins molestés dans les villages, et assure que la cocarde française n'osait pas s'y arborer...

Dans le fond, l'attitude paysanne est toute réaliste. On accepte la révolution sans l'enthousiasme qu'y apportent les villes, avec prudence, sous bénéfice d'inventaire, en quelque sorte. Il importe peu aux campagnards

d'accéder aux hautes magistratures de l'Etat. Ils s'inquiètent peu du grand débat de principes. Ils jugeront le nouveau régime à la manière dont il les déchargera du fardeau féodal. Aussi bien l'intensité des convictions républicaines sera-t-elle en raison directe du poids des redevances et des droitures. On ne s'étonnera pas ... de voir les montagnards du Pays-d'Enhaut, des Ormonts et de Sainte-Croix, fort peu grevés de dîmes et de cens, manifester au nouveau régime un enthousiasme modéré» (p. 244, 245).

Nous arrêtons ici ces observations et ces citations, de peur d'allonger démesurément ce compte rendu. N'en avons-nous pas dit assez d'ailleurs pour montrer que l'ouvrage de M. Chevallaz mérite d'être lu avec attention par tous ceux qui s'intéressent aux fondements économiques et à la structure sociale de notre pays? Notre admiration et notre gratitude pour l'auteur sont — pour emprunter sa formule — en raison directe des difficultés surmontées dans la vaste oeuvre de défrichement qu'il a entreprise, et de la richesse et de la variété de la récolte que nous devons à ses efforts et à son talent.

L'agriculture vaudoise peut être fière de son mémorialiste. Quant au monde universitaire suisse, il se félicitera sans réserve de l'avènement d'un nouvel historien économiste.

Genève.

William E. Rappard.

JACOB BURCKHARDT, *Briefe*. Band 1. Vollständige und kritisch bearbeitete Ausgabe. Mit Benützung des handschriftlichen Nachlasses hergestellt von Max Burckhardt. Basel 1949.

Ein ungemein schöner Band liegt vor uns, schön in Papier, Satzspiegel und Einband, der ganz vergessen läßt, daß es sich um eine vollständige und kritische Ausgabe handelt. Dieser erste Band reicht bis zum Abschluß der deutschen Studienzeit J. Burckhardts, bis 1843. Er spiegelt also Burckhardts Lösung von der Theologie wie die Entfaltung seiner historischen Interessen, den Konflikt zwischen Poesie und Historie, die erste Berührung mit Italien, die beginnende Auseinandersetzung mit den politischen Fragen der Zeit, wie auch sein großdeutsches Nationalgefühl wieder. Die schweizerischen Adressaten werden allmählich durch die deutschen verdrängt. Die Briefe an die Eltern sind vernichtet, Ersatz bieten diejenigen an die Schwester Louise.

Die Sichtung und Ausscheidung nach dem, was den Menschen interessieren kann, wie sie Jacob Burckhardt in dem Brief an Kinkel vom 21. März 1842 fordert, ist in der von Max Burckhardt besorgten Briefsammlung nicht vorgenommen. Ihr Ziel ist die Vollständigkeit.

Solche Vollständigkeit würde der Liebhaber nicht fordern, sie scheint aber einem objektiven Bedürfnisse der Wissenschaft zu entsprechen.

Bisher gab es die Einzelausgaben in ihrer fast unübersehbaren Vielfalt.

— Es gab die Ausgabe von Kaphan. Sie gibt in einem einzigen handlichen Bande eine Auswahl — wohlüberlegt, wenn auch nicht durchweg unanfechtbar — aus dem gesamten Bestand, sowie, besonders wertvoll, die erste bibliographische Übersicht über alle edierten Briefe. — Endlich gibt es die Inedita und was seit dem Register von Kaphan an Einzeleditionen neu dazugekommen ist.

Es ist zu fragen, wie sich dazu die Vollständigkeit Max Burckhardts verhalte. Von den 82 Briefen der vorliegenden Ausgabe sind 10 bei Kaphan vollständig, 22 teilweise wiedergegeben. Elf Briefe waren bisher unbekannt. Eine Anzahl von Nummern endlich gehören der Gruppe an, die in der Zeit seit Kaphans Ausgabe ans Licht traten, so die wertvollen Briefe an F. v. Tschudi.

Daß der Überblick jetzt ungemein erleichtert ist, ist fraglos. Trotzdem halte ich das Erscheinen dieser epistolographischen Gesamtausgabe erst dann für völlig gerechtfertigt, wenn für die folgenden Bände die Inedita wahre Reichtümer enthalten. Das kann von den elf Novitäten dieses Bandes nicht gesagt werden, wohl aber von den ungemein schönen Tschudi-Briefen, die nur durch einen verlegerischen Zufall nicht hier zuerst erscheinen.

Ein Prinzip darf nicht überspannt werden. Vollständigkeit wäre auch da, wenn die ganz isoliert stehenden drei Briefe aus der Kindheit fehlten. Auch die französische Übersetzung eines zofingerischen Geschäftsbriefes A. E. Biedermanns mit kurzem Postskript von J. B. wie Brief No. 43 an K. R. Hagenbach, der nichts als 35 Büchertitel enthält, würde ich gerne missen. Persönlich ginge ich sogar noch weiter und würde dabei auf die begrenzte Vollständigkeit der Niebuhr-Briefe von Gerhard und Norvin, die an Bedeutsamkeit denen Burckhardts doch mindestens gleichkommen, verweisen. Ich würde dabei Werturteile geltend machen, muß aber ehrlicherweise gleich als Gegeninstanz Hans von Greverz anführen, der in seiner Rezension der Amerbachkorrespondenz (Schweizerische Hochschulzeitung 1949, Heft 5) die Kürzungen Hartmanns mit folgendem Einwand beanstandet: «Im Streichen von Texten, die der Herausgeber als Schwätzereien ansieht, liegt ein Werturteil, welches üblicherweise vom Editor nicht verantwortet wird». Weiterhin würde ich die Pietät sprechen lassen, wenn ich gewisse Dinge, die in den Briefen No. 36 und 53 begegnen, stillschweigend tilgte, obwohl es auch da gewichtige Gegeninstanzen, wie die Edition des vollständigen Textes der Tagebücher Wilhelm von Humboldts, gibt. Anderseits ist Vollständigkeit bei Briefausgaben grundsätzlich anders zu verstehen als bei Werkeditionen. Der Anteil des Zufälligen bleibt immer beträchtlich.

Max Burckhardt hat mit der Herstellung des Textes eine ebenso wichtige als große Arbeit geleistet. Sie tritt naturgemäß fast ganz hinter dem Resultat, dem nunmehr gereinigten und gesicherten Brieftexte, zurück. Seine Arbeit macht den Eindruck großer Zuverlässigkeit. Dieser Eindruck wird auch durch einige ganz wenige fragwürdige Stellen, die dem Leser auffallen mögen, nicht beeinträchtigt.

Eine Unsumme entsagungsvoller Arbeit steckt im Kommentar. Dessen formale Einrichtung und Gestaltung sei hier nicht weiter berührt. Inhaltlich haben die Erläuterungen von dem Standort des Bearbeiters, den Reichtümern der Basler Universitätsbibliothek, reichsten Nutzen gezogen. Die bibliographischen Hinweise, die Erklärungen von Orten, Namen, Sachen sind fast erschöpfend und, soweit wir sehen, sozusagen fehlerlos.

Sehr wichtige Dinge bleiben unkommentiert. Zu kurz kommt neben der erschöpfend herbeigezogenen äußeren die innere Lebensgeschichte Burckhardts. Zu kurz kommen ganz besonders alle wissenschaftsgeschichtlichen Belange: so sind Dinge wie der Begriff des byzantinischen Stiles (passim), die Wertung des Barock (Br. 50, S. 170), die Stellung Goethes im Bildungsbewußtsein von 1840 (S. 171), der Ort von Schellings «Philosophie der Mythologie und Offenbarung» in der aus der Distanz betrachteten Geschichte der Philosophie (in Br. 61, S. 342), das Verhältnis von Philologie und alter Geschichte (bes. Br. 69 und 74), das Burckhardtische Verhältnis des Zeitgeschichtsschreibers zum Zeitdichter (Br. 74, S. 234) oder die von Jacob Burckhardt einmal berührte Problematik von Moral und Geschichte (Br. 71, S. 224) nicht in den Kommentar einbezogen. Und doch kann all das vom Herausgeber nicht übersehen worden sein. Hier dürfen wir ein Stück der Entsagung des Editors sehen: die Erörterung all dieser Dinge überläßt er dem Biographen. Er sähe es als Duppelspurigkeit an, wollte er ihm hier vorgreifen. Es ist kaum gestattet, hier mit ihm zu rechten. Immerhin sei leise bemerkt, daß sich Biographie und Briefausgabe vielleicht doch nicht den identischen Kreis von Menschen als Leser aussuchen werden.

Die ausgesprochenen Vorbehalte hindern uns nicht, uns auf das rasche Erscheinen der folgenden Bände zu freuen. Wir geben der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß sie kraftvoll für sich zeugen und so unsere Bedenken immer mehr zerstreuen werden. Für die Jüngeren im In- und Ausland, die an der Hand des Herausgebers zum ersten Male dem jungen Jacob Burckhardt in seinen Briefen begegnen, wird schon dieser Band eine neue und große Freude bedeuten.

Glarus.

Eduard Vischer.

Erich Gruner, Edmund von Steiger. Dreißig Jahre neuere bernische und schweizerische Geschichte. A. Francke AG. Verlag, Bern. 376 S.

Erich Gruner hat das Lebensbild des Politikers und Staatsmannes Edmund von Steiger auf einer so breiten Quellengrundlage aufgebaut, daß es sich unter seinen sorgsam formenden Händen zu einem eigentlichen Zeitbild auswuchs. Die Schwergewichtsverschiebung vom Biographischen zur Zeitgeschichte drängte sich deshalb auf, weil wohl die Verwaltungsakten in kaum zu bewältigender Fülle, dagegen wenig private Quellen zur Verfügung standen. So erlebt man denn in dem zügig geschriebenen Buch

von fast 380 großformatigen Seiten ein reizvolles Nebeneinander von persönlichem und allgemeinem Geschehen: Steiger, in freier Entscheidung sich lösend aus einer bevorzugten, durch Stand und Namen führenden Gesellschaftsschicht, steigt in die obersten Behörden des Kantons und der Eidgenossenschaft auf, allein dank persönlicher Begabung und individueller Leistungsfähigkeit; sein Leben wird dadurch zu einem kleinen Abbild der Kräfte, die das liberale 19. Jahrhundert bewegen. Dem Sproß eines ehemals besonders traditionsverbundenen Geschlechts konnten indes die Schwächen des Fortschrittszeitalters nicht verborgen bleiben; als einer der ersten Liberalen «erkannte er, daß eine Gesellschaft freier Individuen nicht ohne Elemente einer allgemein verpflichtenden Sozialordnung bestehen könne. Darum betrachtete er es als seine Hauptaufgabe, die in Auflösung begriffene Gesellschaft und die von Zersplitterung bedrohte Kultur nach den Vorbildern bewährter Tradition zu neuen, freigewählten Bindungen zurückzuführen» (S. 8). Steiger wurde, wie ein Menschenalter vor ihm Eduard Blösch, zur ausgeprägten Vermittlerpersönlichkeit. Hatte Blösch nach 1850 um die Erhaltung des christlich-liberalen Staatsgedankens gerungen gegen den Wohlfahrtsstaat der Radikalen, so war es Edmund von Steiger vorbehalten, durch eine klug wägende Vermittlertätigkeit eben diesen Wohlfahrtsstaat aus schwerer Krise herauszuführen.

Als der volksverbundene Gsteiger Pfarrer im Jahre 1878 die Kanzel mit einem bernischen Regierungsratssessel vertauschte - gemeinsam mit dem Amtsbruder Albert Bitzius aus Twann, Gotthelfs Sohn -, lag das bernische Staatswesen schwer darnieder. Ein allgemeiner wirtschaftlicher Tiefstand, der sich in einer steigenden Zahl von Konkursen und in Bankzusammenbrüchen äußerte, verbreitete Unruhe und Unzufriedenheit; hinzu kam ein schwerer Vertrauensschwund gegenüber der radikalen Staatsleitung, die den Kanton durch eine überstürzte, von falschen persönlichen Rücksichten nicht freie Eisenbahn- und Finanzpolitik in eine verfuhrwerkte Lage gebracht hatte. Es ist wesentlich Steigers Verdienst, wenn das Bernervolk sich verhältnismäßig rasch wieder mit seinem Staat aussöhnte. «An Stelle des alten Wohlfahrtsstaates, der die Grenzen seiner Macht überschritten hatte, bereitete er einem neuen, milderen den Aufstieg, der zwar auch das materielle Wohl seiner Bürger zu fördern hatte, aber im Sinne einer höheren Gerechtigkeit und nicht zur bloßen Befriedigung bevorzugter Volksschichten» (S. 207). Beharrlich erzog Steiger seine konservativen Mitbürger dazu, ihren Argwohn gegen die sozialpolitische Tätigkeit des Staates aufzugeben; der bedenkenlosen radikalen Politik gegenüber vertrat er die Forderung, Einzelne wie Wirtschaftsgruppen hätten ihre eigenen Kräfte anzuspannen, bevor sie den Staat um Unterstützung angingen.

Viele gesetzgeberische Maßnahmen in Kanton und Bund —Steiger gehörte dem Nationalrat als einflußreicher liberal-konservativer Politiker ununterbrochen an von 1888 bis zu seinem Tod im Jahre 1908 — gehen auf seine Initiative zurück oder tragen doch die Züge seiner tätigen Mit-

arbeit: die einen gedacht als Ansporn zur Selbsthilfe, andere als Schutz des Schwachen und Kleinen vor dem Druck der Großen. Steigers Name ist aufs engste verknüpft mit den Anfängen der bernischen Agrarpolitik (Beispiel: Gründung genossenschaftlicher Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen); Steiger leitete als erster bernischer Regierungsrat eine zielbewußte Gewerbegesetzgebung ein (Lehrlings- und Ausbildungswesen, Ausstellungen); er wirkte als Vorsteher der Direktion des Innern maßgebend für die Ausgestaltung des Arbeitsrechtes und der Arbeiterschutzgesetzgebung. Gegen die ausgesprochene Interessenpolitik setzte er sich jedoch immer und überall zur Wehr, besonders leidenschaftlich, allerdings hier nicht frei von gefühlsmäßiger Antipathie, gegen die sozialistischen Gewerkschaften. — Gesamthaft gesehen, kann Edmund von Steigers vielfältiges Wirken mit dem Ausdruck Verständigungspolitik auf einen Nenner gebracht werden. Er rang zeit seines Lebens um den Ausgleich: Ausgleich zwischen Wirtschaftsfreiheit und berufsständischem oder staatlichem Eingriff, zwischen Interessenverband und Allgemeinheit, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Wirtschaftsegoismus und Staatssozialismus, zwischen Individualanspruch und Staatsgewalt, zwischen Föderalismus und Zentralismus. Er ging dabei unschematisch und unbürokratisch vor, seinem gesunden Menschenverstand, nicht einer Parteidoktrin folgend. Kein Wunder, daß er diesen Vermittlungsweg nicht unangefochten ging: der Gegner mißtraute dem Vertreter des andern Lagers, der Parteigenosse warf ihm Grundsatzlosigkeit und Wankelmut vor. Ein so temperamentvoller Mitspieler auf der politischen Bühne wie Ulrich Dürrenmatt, der starr am Ideal eines extrem demokratisch-föderalistischen Staatsaufbaus festhielt, mußte notgedrungen zum Gegenspieler werden. In seiner «Buchsizeitung» nannte er Steiger etwa «aller Halben Knecht»; noch schärfer lautete das Urteil in einem seiner geharnischten Titelgedichte:

«Er ist ein Mann für jedermann, den Gästen und den Wirten, Er ist ein Mann, der alles kann bei Lämmern und bei Hirten, Der jeden Gegensatz versöhnt, der selber kann, was er verpönt... Er ist dabei, wo es auch sei, ein Mann für jegliche Partei.» (S. 179.)

Indes, enthalten die gepfefferten Verse nicht ein Lob, wenn man absieht von der partei- und zeitbedingten Polemik, die hier die Feder führte? Steiger verkörperte mit seiner steten Bereitschaft zum Brückenschlag eben doch ein Stück bestes Schweizertum.

Liebefeld-Bern.

Hans Sommer.

EMILE HUGENTOBLER, Le Rhône navigable du Léman à la Méditerranée. Imprimerie Franco-Suisse, Ambilly-Annemasse 1949. XXXV + 368 p., 24 hors-texte.

La navigation sur le Bas-Rhône de Lyon à Marseille, ce qu'elle a été, ce qu'elle est, ce qu'elle sera; les projets anciens et actuels d'aménage-

ment du Haut-Rhône pour le rendre navigable jusqu'au Léman, quel vaste sujet! Quatre cent pages de texte dont plus de cent cinquante consacrées au passé lointain ou récent incitent l'historien à accorder quelque attention à la thèse de sciences économiques de M. Emile Hugentobler.

L'auteur nous présente pour commencer la géographie du bassin rhodanien, son climat, le régime du Rhône tel qu'il résulte de celui de ses affluents, les possibilités actuelles de navigation et les types de bateaux à préférer; il rappelle ensuite le milieu humain, facteur indispensable pour juger de la valeur du Rhône comme voie navigable. Forcé par un règlement de faculté à rédiger sa thèse en français et non dans sa langue maternelle, M. Hugentobler s'en tire à coup de statistiques (rarement inédites) et de citations. Ce qu'il a butiné, il nous le dégorge hâtivement. Les négligences de la transcription (ou de l'impression), qu'un *errata* ne corrige pas entièrement, ne laissent que peu de confiance en l'exactitude des statistiques.

Au moment où le lecteur, mis au courant de l'actuel, ne s'intéresse plus au passé, l'auteur entreprend l'historique de la navigation sur le Rhône avant et après l'apparition de la vapeur. Parti des lacustres en passant par Strabon, Aristote et Tacite et par des travaux plus modernes, M. Hugentobler se borne à énumérer chronologiquement les faits, sans aucune liaison et si superficiellement qu'il ne s'aperçoit pas, par exemple, qu'il tire des Annales de Tacite et d'un ouvrage moderne le même fait (projet d'un canal du Rhône à la Moselle); il le reporte deux fois à deux pages de distance (p. 157 et 159). Dans ses lectures, l'auteur trouve mention de l'écluse de Spaarndam dans les Pays-Bas, qui date de 1289. Comme il en attribue encore l'invention à Léon-Baptiste Alberti (1404-1472), il s'en tire en vieillissant ce dernier de deux siècles (p. 164-165). Les rappels d'événements suisses ne sont pas moins fantaisistes: pour l'auteur, le château de Chillon a été pris d'assaut en 1536 par la flotte genevoise. (Je le renvoie à la «Conquête du Pays de Vaud» du regretté Charles Gilliard.) Et pour lui, c'est plus tard que les Genevois, qui se sont assuré la maîtrise navale du lac, construisent des barques pour Pierre II de Savoie (p. 169-170)! M. Hugentobler rappelle ensuite le canal d'Entreroches. Il connaît et cite à plus d'une reprise notre thèse sur l'histoire de ce canal; mais il manque le passage essentiel pour lui: dès 1635, le projet d'un canal du Rhône au Rhin s'accompagne de celui de l'aménagement du Haut-Rhône. Pour résumer l'histoire de l'entreprise, il préfère se fonder sur quelques articles de trente ou cinquante ans antérieurs dont il collectionne et répète les erreurs (p. 170-172). M. Hugentobler utilise même si cavalièrement ses sources qu'il vaudrait parfois mieux qu'il ne les citât pas, de peur que les lecteurs n'aillent leur attribuer ses propres contresens. C'est ainsi que copiant précipitamment deux célèbres citations de Bonaparte et de Napoléon sur les canaux, il fait dire d'une traite à son héros: «Les canaux sont les premiers besoins de la République. Ce n'est point de palais ni de bâtiments que l'*Empire* a besoin, mais de canaux et de rivières navigables» (p. 179)! De même, une lecture superficielle lui fait attribuer à l'Acte de Médiation un article du traité d'alliance qui le suivit, et j'en passe.

Moins déconcerté par l'époque contemporaine, l'auteur continue son historique depuis l'apparition de la vapeur sur le Rhône. Mais là non plus, il ne se donne la peine de brosser un tableau: qu'il s'agisse de lois projetées ou promulgées, d'essais techniques, de l'amélioration du chenal, de construction d'usines hydrauliques, de projets d'aménagement, de la politique française ou suisse, qu'il s'agisse enfin du Rhône navigable ou de la partie à aménager, tout est disposé selon l'ordre chronologique. Et ceci pendant soixante-seize pages! Pour s'y retrouver lui-même, sans doute, dans ce déluge, l'auteur joint en appendice un tableau synoptique, où il classe les différents événements. Le bon sens le plus élémentaire aurait voulu le contraire: l'analyse de chacun des aspects du problème et un répertoire chronologique!

La troisième partie enfin, intitulée «Critiques et perspectives d'avenir», que l'on aimerait personnelle est rédigée comme les précédentes, à coup de citations.

L'auteur a certes réuni des matériaux abondants, mais il les utilise sans esprit critique et avec négligence; il juxtapose des fiches plus qu'il ne compose ses chapitres; son plan général est défectueux.

L'historien abordait ce gros ouvrage avec confiance: une thèse ne passe-t-elle pas avant publication déjà au crible de la critique? Je souhaite que les économistes puissent en sauver quelques parties.

Lausanne.

Paul-Louis Pelet.